

B. D. Goe, Münster, lithog.

SCHLOSS GEMEN.

I.

Geschichte

der Herrschaft Gemen,

ihrer Herren und deren Geschlechter.

Von

Friedrich Grafen von Landsberg-Neu und Gemen.

Schluß aus der Zeitschrift Bd. 41.

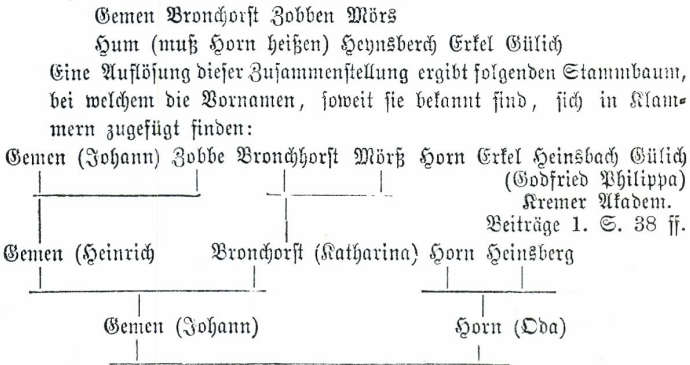
§. 218.

Bisher sind die Familienverhältnisse des Herrn Heinrich von Gemen nicht erwähnt; keine Urkunde gibt uns Nachricht, ob er bereits vermählt sei und wie seine Frau heiße. Wenn wir bedenken, daß er bereits vor 20 Jahren, vielleicht noch etwa 5 Jahre früher seinem Vater gefolgt ist, so müssen wir ihn jetzt ungefähr zwischen 40 und 50 Jahre alt schätzen. Es wäre auffallend, wenn er bis dahin unvermählt geblieben wäre. Zwei Urkunden aus dem Anfange des Monats Februar 1389 geben Aufschluß über seine Familienverhältnisse, stellen dieselben aber leider nicht in ein sehr klares Licht. Beide sind am selben Tage ausgestellt fer. 2 post festum purificationis B. M. V. In der einen ³²³⁾ bekennt Elisabeth von Kerpen, Wittve des Ritters Engelbert Sobbe, daß sie sich mit ihrem Sohne Johann, mit Herrn Heinrich Herrn zu Gemen und Diederich von Hörde, seinen Verwandten (syne maghe), über die ihr nach dem Willen ihres verstorbenen Gemahls als Leibzucht zustehenden

³²³⁾ G. U. B. Nr. 205.

Güter verständiget und vertragen habe. Sie nennt hierbei Heinrich von Gemen und Diederich von Sobbe ihre Schwäger, daher müssen beide entweder Schwestern von ihr oder vom verstorbenen Engelbert Sobbe zu Frauen gehabt haben. Letzteres ist wahrscheinlich, da beide als Verwandte des noch minderjährigen Johann von Sobbe dessen Vormünder und Rechtsvertreter für sein väterliches Vermögen waren. Dieser Umstand schließt auch die Annahme aus, daß etwa ein Bruder der Wittwe eine Gemen und ein anderer Bruder eine Hörbe zur Frau gehabt hätte und hierdurch der Ausdruck Schwager, allerdings nicht im strengen Sinne, veranlaßt wäre. Fernere Aufklärung über dieses Verwandtschafts-Verhältniß habe ich in allen mir zu Gebote stehenden genealogischen Werken nicht erlangen können ³²⁴⁾.

³²⁴⁾ Von Steinen theilt in seiner westfälischen Geschichte 2. Theil Stück 12 S. 1032 aus einem alten Buche die 8 Ahnen der Kinder des Herrn Wilhelms von Nesselrode, Herrn zu Grenstein mit, dessen ältester Sohn mit einer Tochter Johannes von Gemen, also einer Enkelin unseres Heinrich vermählt war. Es findet sich da folgende Ahnentafel:



Gemen

Hiernach wäre nicht Heinrich, sondern dessen Vater Johann von Gemen mit einer Sobbe vermählt gewesen, und wenn der Brudersohn

Wir werden auf die Verwandtschafts-Verhältnisse des Ritters Engelbert Sobbe noch etwas später wieder zurückkommen müssen, hier möge in Beziehung auf das Geschlecht von Sobbe nur noch bemerkt werden, daß dasselbe damals zu den sehr angesehenen und reichen gehörte, wie schon die vorliegende Urkunde zeigt, wonach die Wittwe den Nießbrauch des Hauses Villigst (Veliste) bei Schwerte erhielt, ferner Nutznießungen aus den der Familie Sobbe gehörenden Gütern Ebbinghausen und Heigink, Hermelinghausen, Distberge, Honuwenberge, Dife, Garvevelde, ferner aus einem von Bernd von Hörde versetzten Gute Opphove bei Geseke, so wie aus einem Gute Rypehove, welches Hermann von dem Borste und sein Sohn versetzt zu haben scheinen. Endlich erhielt die Wittwe auch noch die Rente von 500 alten Schil- den von einer Summe von 5000 alten Schil- den, welche die Stadt Dortmund dem Herrn von Sobbe verschuldete. Diese Bestimmungen lassen auf einen großen Reichthum schließen in Verbindung mit der Nachricht, daß der verstorbene Ritter Engelbert die bedeutende Herrschaft Elversfeld im Jahre 1366 kaufte. Für die Macht des Geschlechts von Sobbe spricht auch der Umstand, daß im Jahre 1341 die Grafen Adolph von Berg und Godfried von Arnsberg eine Sühne zwischen dem Erzbischofe von Köln und dem Albrecht Sobbe vermitteln. Von nicht minder großem Ansehen war das Ge- schlecht von Kerpen, dem die Wittwe Elisabeth Sobbe an-

dieser Mutter Heinrichs der Gemahl der Elisabeth von Kerpen war, so hätte sie Heinrich richtiger als ihren Vetter bezeichnet; allein da ihrerseits die Verwandtschaft nur durch Heirath begründet war, so ist es erklärlich, daß sie ihn Schwager nennt. Wir hätten dann den Familiennamen der Frau Johannis von Gemen. Ob aber diese Angabe ohne alle fernere urkundliche Bestätigung genügt, mag dahin gestellt bleiben, und ich möchte sie nur als eine wahrscheinliche be- zeichnen, da im Uebrigen der Stammbaum sich in manchen Sätzen als richtig nachweisen läßt.

gehörte; es zählte zu den Dynastien-Geschlechtern des Jülicher Landes.

Wenn es nun auch wahrscheinlich ist, daß Heinrich von Gemen mit einer Schwester des Ritters Engelbert Sobbe vermählt war, so ist doch kaum anzunehmen, daß dieselbe damals noch gelebt hätte, da Heinrich zwei Jahre später bereits mit Katharina von Bronchorst vermählt war. Dagegen macht seine bereits früher (§. 183) erwähnte Klage, gegen die Herren von Wachtendunk, welche er gemeinschaftlich mit Engelbert Sobbe angehoben hatte und zurücknahm, es wahrscheinlich, daß schon damals das Familienband zwischen beiden bestand. Vielleicht hat die erste Gemahlin Heinrichs von Gemen nur kurze Zeit gelebt und ist ohne Kinder zu hinterlassen gestorben. Jedenfalls werden keine Kinder aus dieser Ehe erwähnt, da der später zu nennende älteste Sohn Heinrichs aus seiner Ehe mit Katharina von Bronchorst stammt.

§. 219.

Am selben Tage, an welchem das Witthum oder die Leibzucht der Elisabeth von Kerpen, Wittwe des Ritters Engelbert Sobbe, geregelt wurde, stellte diese noch eine zweite Urkunde³²⁵⁾ aus, worin sie bekennt, daß sie die ihr zur Leibzucht verschriebenen Capitalien und die Briefe über dieselben nicht antasten wolle, als nur mit Genehmigung des Herrn Heinrich von Gemen und Diederichs von Hörde. Auch sollen die Leute auf den Schlössern Willigst und Elverveld ihr zu ihrem Rechte hulbigen, wie nicht minder ihren Kindern zu deren Rechte und dem Herrn Heinrich von Gemen und Diederich von Hörde zu deren Rechte zum Behufe der Kinder, sowie endlich dem Ritter Ludolf von Altena zu sei-

³²⁵⁾ G. U. B. Nr. 204.

nem Rechte, wie er darauf mynen heren von der Mark geschworen hat.

Hiernach scheint es, daß die genannten Schlösser mindestens Offenhäuser des Grafen von der Mark waren, dessen Burggraf auf derselben dann Ludolf von Altena war. Daß Billigst eine Burg war, auf der vielleicht mehrere Burgmänner die Besatzung bildeten, scheint auch aus der ersten der beiden erwähnten Urkunden hervor zu gehen, da der Wittve auch der Gebrauch des neuen Hauses in der Vorburg gegeben wurde nebst der Stallung an dem untersten Thore außerhalb der Mauer, wo zur Zeit der Stall Hermanns von Syborgh (Syborg) ist. Es hatte also außer dem Burgherrn Sobbe auch noch ein anderer Ablicher einen Stall, also wohl auch eine Wohnung bei der Burg. An beiden Urkunden ist das Siegel der Elisabeth von Kerpen wohl erhalten, es stellt in einem lang getheilten Schilde rechts das Wappen der Familie von Sobbe 3 Lindenblätter mit Stiel $\frac{2}{4}$ dar, links das Wappen der Familie von Kerpen, der Schild 3fach spigenweise quer getheilt mit einem Turnierkragen am Schildeshaupt. Nach Fahne (Geschichte der Kölnischen, Jülichischen und Bergischen Geschlechter) führt sie einen rothen, eckig geschobenen Querbalken; allein das sehr deutliche Siegel, spricht mehr für die erste Blasonierung, welche auch in den „Stammtafeln mit Anhang“ Calendarium medii aevi: von H. Grote, Leipzig 1877, Hahn'sche Verlags-handlung, S. 231 sich findet.

§. 220.

Einen wichtigen Abschnitt in Leben Heinrichs von Gemen bildet das Jahr 1391, indem er sich am Vorabende des Festes Pauli Befehrung, den 24. Januar³²⁶⁾, mit Catharina von Bronchorst, der Wittve Heinrichs von Wysche,

³²⁶⁾ G. U. B. Nr. 208.

vermählte. Die Eheveredung ist dahin gefaßt, daß Gysbert von Bronchorst Ritter und sein Bruder Friederich, Söhne des Herrn (Wilhelm) von Bronchorst, ihre Schwester Katerine, die zuvor die Frau des verstorbenen Heinrich von Wysche war, dem Herrn Heinrich, Herrn von Gemen, zur Ehe geben und ihr mitgeben den Zehnten zu Ringenberg, in dessen Besitz sie sich zur Zeit schon befand. Es ist hierbei der auffallende Zusatz gemacht: Sollte Heinrich größere Sicherheit (meer vestenisse) verlangen, so wollen sie ihm den Zehnten versichern nach Eherecht, so daß er ihm nach Land- und Lehnrecht sicher wäre. (Zoe zoele wy vurg. teynden vesten tot hilix rechte, dat hy oene tot landrecht ende tot leenrecht vaste ware). Ferner geben sie Katerin eine Jahresrente von 100 alten Schilden aus der Herrschaft Wysche oder aus der Limersch (Lemeresche)-oder aus der Herrschaft Bronchorst, die mit ihrem Tode erlischt. Diese Rente soll Heinrich erst auf Petri Stuhlfeier nach zwei Jahren erheben. Bei beerbter Ehe sollen die Kinder Heinrichs von Gemen und die Kinder Heinrichs von Wysche je die Hälfte des Ringenberge Zehnten haben. Letztere haben aus ihrem Erbtheil noch ein Pfandkapital von 700 alten Schilden auf den Zehnten; sollte der erste gelöst werden, so sollen die Kinder aus jeder Ehe die Hälfte des Lösegeldes haben. Heinrich von Gemen soll Katerine beleibzüchtigen mit zweihundert alten Schilden jährlich aus folgenden Gütern: Aus dem Zehnten im Kirchspiel Bocholt, Alten und Iserloe, der früher der Frau von Verde (Terrörde) gehörte, aus dem Zehnten im Kirchspiel Nede, Bauerschaft Bungenen, im Kirchspiel Ramsdorf, Bauerschaft Wesefe, aus Kappelhof, Hedelinghof (Heling), Weiderenchhof (Weiering), Beselinchhof (Besseling) und Büning im Kirchspiel Wesefe.

Auch bei dieser Rente wiederholt sich die Bemerkung wegen der Sicherstellung zu Leibzuchtrecht, zu Land- und Lehnrecht, wie zuvor. Noch wird bestimmt, daß, wenn die

Zehnten und Güter in einem Jahre nicht den Betrag der Rente aufbringen möchten, Heinrich von Gemen dafür andere Güter nach dem Urtheile guter Leute setzen sollte. Die Gebrüder von Bronchorst verbürgen sich für die Vollziehung ihrer Verbindlichkeiten bis zum nächsten Johanni-Feste im Mitsommer. Mit ihnen und für sie verbürgen sich Gysbert von Bronchorst, Herr zu Borkelo, Evert von Stenre, gen. Uyt dem Werde, Evert von Wylp, Dirck von Bronchorst Bastard, Dirck von Zinderen, Bernd von Börden, Johann von Borst und Willem Span, Gysbert Lampinch und Arnt in der Emer, und verpflichten sich im Falle der Nichterfüllung zum Einlager in Gronlo, jeder mit einem Pferde 8 Tage nach erhaltener Mahnung von Heinrich von Gemen. Die Urkunde ist von sämtlichen Ausstellern und Bürgen besiegelt. Die Brüder von Bronchorst siegeln mit dem Bronchorster Wappen, im Schilde einen zur Rechten aufspringenden Löwen, das Siegel des Herrn von Bronchorst ist abgefallen, E. von Stenre führt einen aufrechten Sparren und im obern rechten Schildwinkel einen wachsenden Mond. Das Siegel von E. von Wylp ist unkenntlich; Diederich von Bronchorst führt das Familienwappen mit dem Schrägstrich als Zeichen seiner Geburt. Diederichs von Zinderen Schild ist in der Länge getheilt und zeigt in der rechten Hälfte einen Schild im Schilde, in der linken einen nach rechts aufspringenden Löwen; das Siegel des B. von Börden zeigt noch die Umschrift . . . de Voerden ist aber im Uebrigen zerstört, es scheint auf einen Schrägbalken von der rechten Schildspitze nach dem unteren Rande drei Blumen gehabt zu haben. Johann von Borst führt 3 Sparren, das Siegel von Span ist unkenntlich und das von Lampinch fehlt ganz. A. in der Emer führt 3 (gewellte) Schrägbalken.

§. 221.

Noch im Jahre 1391 findet sich eine letzte Nachricht über die zuvor besprochene Fehde zwischen dem Herrn von Gemen und dem von Heiden, indem Wennemar von Heiden, de Junge, vor Walter und Johann Stake dem Herrn Heinrich Herrn zu Gemen so wie auch allen denen, die mit Heinrich am Tage, als Wennemar gefangen ward, im Felde waren, namentlich Johann von Lembeck und seinem Sohne sowie allen ihren Erben eine Urfehde (veruede) schwört, und verspricht, sich nicht zu rächen wegen alles dessen, was ihm in seiner Gefangenschaft geschehen sei. In ganz gleicher Weise schwören die Urfehde wegen ihrer Gefangenschaft und mit dem Versprechen, Frieden zu halten in Gemäßheit der darüber ausgestellten Urkunden (Briefe), Johann up dem Dyke, Hermann vom Wesele, Dederich Doeys von den groten Hus, Clauwes Klapschof, Hermann Rose, Adam Engelsche, de Pyper. Die Urkunde ist auf Blasius (3. Febr.) ausgestellt und von den beiden Herren von Steck besiegelt. Nur vom zweiten Siegel hangen noch Bruchstücke an³²⁷⁾. Ob diejenigen, welche mit Wennemar von Heiden gefangen waren, seine Knappen, Dienstileute oder Hausleute waren, läßt sich um so weniger feststellen, als auch bei allen Uebri- gen der Stand nicht erwähnt ist.

§. 222.

Dagegen zeigt eine andere, einige Tage früher, am Tage nach Pauli Befehrung (26. Jan.) ausgestellte Urkunde, daß Heinrich von Gemen ein Gefolge von Dienstmannen hatte, deren Güter als Dienstmanns-Güter zur Herrschaft Gemen gehörten. Gerd ton Brake bekennt nämlich, daß sein gleichnamiges Gut des Herrn von Gemen und der Herr-

³²⁷⁾ U. G. B. Nr. 209.

schaft Gemen sei und er dasselbe als solches empfangen habe und Dienstmann sei in der Weise, daß er jährlich zu Martini 4 Schillinge Münsterisch aus dem Gute zahlen müsse und kein anderes Recht an demselben habe wie andere Dienstmänner der Herrschaft Gemen an ihren Dienstgütern.

Nach seinem Tode solle der Herr von Gemen seinen nächsten Erben mit dem Gute belehnen, falls dieser dazu geeignet sei (wann he dar eynweldig na sy), sonst sollen seine Freunde (Verwandten) ihn dazu binnen Jahresfrist geeignet machen. Der Aussteller der Urkunde bittet den Richter zu Borken, Johann Richters, die Urkunde für ihn zu besiegeln, da er kein Siegel habe, was der Richter thut in Gegenwart von Johann von Westke, Elbert Brus, Sokouelwyck und Tonius Lüshaus³²⁸). Aus dieser Urkunde geht hervor, daß zu jener Zeit schon eine völlige Dienstmannschaft mit besonderem Rechte für die Herrschaft Gemen vorhanden war.

§. 223.

In gleicher Weise machen auch 1391 die Brüder Gert und Bernard Seggewische ihr gleichnamiges Gut im Kirchsp. Rede dem Herrn Heinrich von Gemen zum Dienstmannsgute. Die Urkunde selbst ist verloren und nur das kurze Regest im Archiv-Register erhalten³²⁹).

§. 224.

Wichtiger ist eine Erwerbung, welche Heinrich von Gemen am 15. September 1391 machte, durch den Ankauf des Guts Brochusen, des Guts Katerdinch und der Beket mit allen ihren alten Zubehörungen außer dat Haemot, das Land up den Syheler (?) und 3 Stücke Land im Souhkant

³²⁸) U. G. B. Nr. 207.

³²⁹) G. U. B. Nr. 212.

(?) Esche, alles belegen im Kirchspiele Gescher in der Bauerschaft Estern (Escheter). Diese Güter verkaufte Mes von Bermentvelde mit Einwilligung seiner nicht genannten Erben für eine ebenfalls nicht genannte Summe, über die er quittirt, indem er zugleich die Güter aufträgt und Gewähr leistet³³⁰). Das Gut Brochusen kann allerdings ein Bauerngut Broks sein, ist aber wahrscheinlich ein noch zu Gemen gehörender Wald von ungefähr 450 Morgen nebst einigen daran liegenden Wiesen. Das Bauernerbe Brokhues, genannt Gescher Broks, gehörte auch zu Gemen, war aber später zu erblichem Besizrechte einem Bauern verpachtet, der den Namen des Gutes führte. Es lag angrenzend an das Gut Brochusen, an jenen Wald, der bis heute noch unter dem Namen Gemensches Brok zur Herrschaft Gemen gehört, eben so wie der 82 Morgen große Walddistrikt Bekte, welcher vom Gemenschen Brok nur durch Grundstücke des Broks-Guts getrennt ist. Es ist höchst wahrscheinlich, daß das Bauerngut nebst den Wiesen und Waldungen Gegenstand des Kaufs war. Das Bauerngut ist später in Folge der französischen Gesetzgebung durch Ablöse freies Eigenthum des bäuerlichen Besitzers geworden, von diesem aber wieder verkauft und als freies Eigenthum durch Kauf im Jahre 1880 wieder mit der Herrschaft Gemen vereinigt.

In dem Walde Gemensches Brok, auch wohl Gescher-Brok genannt, ist eine Stelle, welche den Namen führt: Die alte Burg, (de olde Borg). Es findet sich dort ein Hügel von versumpften Wassergräben umgeben, der noch deutlich erkennen läßt, daß dort wohl eine Burg gestanden haben mag. Jetzt dient dieser Hügel Füchsen und Dachsen zum Aufenthalt, welches zu Nachgrabungen in demselben wiederholt Veranlassung gegeben hat, ohne daß dabei irgend eine Spur von

³³⁰) G. U. B. Nr. 210.

Mauerwerk oder Gebälk gefunden wäre. Geschichtliche Nachrichten über eine frühere Burg fehlen ganz, die Sage aber erzählt von einer solchen. Sollte dort die Stammburg des Geschlechts von Brochusen sein und dort die Burg gestanden haben, deren Zerstörung durch Bischof Florenz im Jahre 1370 die Chronik berichtet ³³¹⁾? Die alte Burg liegt nahe an der Grenze des Kirchspiels Südlon, also der Grenze der Grafschaft Lon. Die Herren von Barnsfelde sind eines Stammes mit den Herren von Velen und führen das gleiche Wappen wie diese, nämlich drei an den Füßen gestümmelte rothe Vögel im goldenen Schilde und den gleichen Schild klein zwischen den Fluchten des Helms. Das Siegel Alfs hängt an der Urkunde und zeigt den eben beschriebenen Schild, die Vögel nach rechts gewendet mit der Umschrift: S. Alves de Berndvelde. Früher führte sowohl das Geschlecht von Barnsfeld, dessen Namen oft Berntfelde oder Bermetvelde geschrieben wurde, als das Geschlecht von Velen ein anderes Wappen, nämlich einen quer getheilten Schild, dessen obere Hälfte aber von 3 oder 4 gewürfelten Schrägbalken, von der rechten oberen Spitze zum linken Schildrande getheilt war, die auf einem Siegel etwas gekrümmt erscheinen. Dieses Siegel führte Coradus miles nobilis de Velen 1264. Derselbe stellte schon 1345 mit seiner Gemahlin Via von Metelen und seinem Sohn Hermann eine Urk. in Arce Velen aus, wobei ansehnliche Ministerialen desselben zeugen, und sein Enkel, Simon von Bermetvelde, der Sohn Hermanns führt dasselbe Wappen in einer Urkunde von 1315, welche er mit seiner Frau Cunigunde, seinen Kindern Hermann, Simon, Rudolf, Bernard, Conrad, Mathias und Cunegunde und seinem Bruder Hermann ausstellt. Es ist möglich, daß ein jüngerer Sohn in Velen und Barnsfeld zur Nachfolge gelangt und dadurch die Aenderung des Wappens herbei geführt ist, falls

³³¹⁾ Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster, Bd. 1. S. 65.

man annehmen wollte, daß die jedenfalls alt-sächsishe Sitte auch in früheren Jahrhunderten in Deutschland geherrscht hatte, welche sich noch in der englischen Heraldik erhalten hat, wonach die Vögel mit verstümmelten Füßen das Abzeichen des 4. Sohns sind. Doch wird dabei das Schildzeichen in der Regel beibehalten³³²⁾.

In Beziehung auf die von Alf von Berntveld verkauften Güter ist noch zu bemerken, daß die Bette ausdrücklich als im Kirchspiel Gescher liegend bezeichnet wird, während sie jetzt zur Gemeinde Südlon gehört. Es scheint also seit 1331 eine Aenderung in der Gemeinde-Grenze stattgefunden zu haben.

§. 225.

Auch die Lehngüter der Herrschaft Gemen vermehrte Heinrich noch im Jahre 1391, indem auf St. Katerinen Abend vor dem Richter in Borken, Johann de Richter, Godyke von Ahuysen beschwört, daß die Lehnware über das Gut Halsbandinch im Rpl. Sonden sein väterliches Erbe sei, die er nie veräußert habe, und diese Lehnware vor dem Gerichte dem Ritter Herrn Heinrich von Gemen, aufträgt. Gleichzeitig bezeugen Johan von Lüsshusen und Wilhelm von Egher, daß sie in der Stadt Bocholt zugegen waren, als Hinrich Goddenvoet daselbst den Godike von Ahusen gebeten habe, seinen Stieffohn Conrad von Kufelzem (Kufelsheim) mit dem Gute zu belehnen, was Godike verweigerte und sagte, es sei ihm nach seines Vaters Tode ledig ge-

³³²⁾ Der älteste Sohn erhält im Schilde einen Turnierkragen, der zweite einen wachsenden Mond, der dritte einen Stern, der vierte einen Vogel ohne Füße, der fünfte einen Ring, der sechste einen Gleve (Vlie), der siebente eine Rose, der achte ein Mauerkreuz, der neunte ein doppeltes vierblättriges Kleeblatt.

The Manuel of Heraldry. London Virtue brothers & C. 1 Amen Carner Pater-noster Row 1864 (6th edition),

worden. Auf ferneres Bitten Goddevorts und seiner Freunde insbesondere der beiden genannten Zeugen, Godike von Mhaus möge nach Reken reiten und den Conrad von Kükelsheim mit dem Gute belehnen, sei dieses geschehen in Begleitung des Johann von Tuffhusen, wie dieser bezeugt. Es sei dieses geschehen in Gegenwart von Wilhelm von den Egher, Roelf von Nerghen, Mannes des Herrn von Gemen, Johann von Berentvelde, Johann von Tuffhusen, Engelbert von Gemen, (Engelbert Ghemene), Evert von Medevorden, Johann Krükelwyck und anderer als Kornoten und Gerichtsleute, die ihre Urkunde darauf empfangen. Darüber stellt nun der Richter von Borken, eine Urkunde aus unter seinem Siegel und den Siegeln des Johann von Tuffhusen und Wilhelm von Egher. Von den vier Siegeln zeigt das erste, das des Richters, einen nach rechts gerichteten aufrechten Löwen, das zweite ist bis auf einen unkenntlichen Bruchtheil abgefallen, das dritte zeigt 3 Ringe $\frac{2}{1}$, die Umschrift ist theils verlegt, theils unleserlich; es ist unstreitig das Wappen des Johann Tuffhusen, der dem Geschlechte von Hagenbeck angehörte, welches dieses Wappen führte. Das vierte ist fast unkenntlich und scheint im Wappenschilden einen Adler mit ausgebreiteten Fluchten und nach rechts gewendetem Kopfe darzustellen.

Ueber Engelbert von Gemen ist schon früher (§. 88) das Nähere angegeben.

Die Urkunde ist schwer zu verstehen, da der Aussteller vor Gericht beschwört, nie jemand mit dem Gute belehnt zu haben, und ein Zeuge aussagt, daß die Verleihung des Guts an Mannesstatt, also doch eine Belehnung, an Conrad von Kükelsheim stattgefunden habe³³³⁾.

³³³⁾ G. U. B. Nr. 211.

§. 226.

Aus dem folgenden Jahre 1332 finden sich nur gegen das Ende desselben einige wenige Nachrichten über Heinrich von Gemen. Da gleich die erste derselben ihn am Hofe des Herzogs Wilhelm von Geldern erscheinen läßt, so mag er wohl den größeren Theil des Jahres in Gelderland zugebracht haben und hieraus sich der Mangel an urkundlichen Nachrichten erklären lassen. Als im genannten Jahre Herzog Wilhelm von Geldern den Propst von St. Salvator in Utrecht am 15. November ersuchte, ihm eine beglaubigte Abschrift eines zwischen dem Herzoge Wilhelm und dem Grafen von Cleve am 12. September 1378 geschlossenen Bündnisses anzufertigen, und dem Propste im Hause des Herzoglichen Rentmeisters Gadert von Stramprode den Original-Vertrag persönlich verlegte, war daselbst nebst dem Edelherrn Gysbert von Bronchorst auch Heinrich Herr zu Gemen gegenwärtig, sowie Johann von Hoentfeler, genannt van den Velde, und Johann von Homoet Ritter ³³⁴⁾.

§. 227.

Fast um dieselbe Zeit am Mittwoch nach Martini kaufte Heinrich von Gemen von Martin von Berntfelde den Alphordymhof (Schulze Mfers) und die dabei an der Berkel unweit Gescher gelegene Mühle, mit Ausschluß der dazu gehörigen Leute, als ein rechtes Manngut des Bischofs von Münster. Das Gut mit der Mühle liegt im Kirchspiel Gescher in der Bauerschaft Harwick. Martin von Barnsfeld quittirt über den nicht genannten Kaufpreis, trägt das Gut und die Mühle auf und leistet Gewähr dafür. Er verspricht auch einen der „Knechte“ des Herrn von Gemen, falls dieser es verlange, mit den Gütern zu belehnen und überhaupt

³³⁴⁾ Nijhof Gedenhwaardigheden Thl. 3. Urk. Nr. 50 S. 62.

dieselben so oft, als der Herr von Gemen es wolle, und zu der Hand, an die er wolle, und in Lehrecht (in lienscher were) zu halten, bis die Belehnung vom obersten Lehnsherrn erfolge. Die Urkunde ist besiegelt vom Aussteller und von Hermann von Belen, Simons Sohn, Johann von Berntfelde, dem Alten, und Johann de Richter. Die Siegel der beiden Herren von Barnsfeld sind abgefallen, das Siegel Hermanns von Belen zeigt 3 nach rechts gewendete Vögel mit der Umschrift: S. J. H E R M A N N M., woraus zu schließen ist, daß er Ritter war, obwohl dieses in der Urkunde nicht gesagt ist. Das Siegel des Johann de Richter ist dem zuvor (§. 213 beschriebenen gleich. Die Genannten werden ausdrücklich als Vermittler des Geschäfts bezeichnet (dedinges lude)³³⁵⁾.

§. 228.

Kurze Zeit nach dem Verkaufe des Alferdinghofes, verkauft Mertym von Berntfelde seine Eigenhörigen, nämlich Berte die Meyerische zu Alpherding, Johann und Heinrich ihre Söhne und Berte und Elsyken ihre Töchter, dann die beiden Schwestern Elsyken und Alifen, Tochter Bertens und Sybbe, der Elsyken Tochter, die alte Gose ter Molen, ihre Tochter Gose und deren Töchter Nyre und Stine Grimoldinch, endlich Jakobe Alpherding an Ritter Herrn Heinrich von Gemen, wobei als Zeugen zugegen waren Johann von Berntfelde und Johann der Richter; besiegelt ist die Urkunde nur von Mertym von Berntfelde mit dem bereits zuvor beschriebenen Wappen der Berntfeld³³⁶⁾. Weßhalb die zum Alfers Hofe gehörenden eigenhörigen Leute beim Verkaufe des Hofes ausdrücklich ausgeschlossen und nur wenige Tage nachher dennoch käuflich übertragen worden,

³³⁵⁾ G. U. B. Nr. 214.

³³⁶⁾ G. U. B. Nr. 215.

ist nicht ersichtlich, vielleicht schlossen die damaligen Rechtsverhältnisse den gleichzeitigen Verkauf aus.

Es ist auffallend, daß die Familie von Barnsfeld um diese Zeit so bedeutende Güter verkauft. Man möchte daraus wohl schließen, daß sie in bedrängte Verhältnisse gekommen sei, etwa durch unglückliche Fehden, und da liegt die Vermuthung nahe, daß sie an den Fehden der ihnen so nahe verwandten Dynasten von Belen zuerst gegen Bischof Ludwig (von Hessen), dann gegen Bischof Florenz (von Bevelinghofen) Theil genommen haben, welche nach einer Chronik über einen Zoll bei Coesfeld geführt sind und zwar mit höchst unglücklichem Erfolge, indem der Herr Hermann von Belen 1372 genöthigt war, seine Burg dem Bischöfe zu übergeben als Offenhaus und dasselbe zu Lehn zu nehmen, womit die Familie von Belen aus der Reihe der Dynasten scheidet³³⁷). Möglicher Weise haben Mitglieder des Belen-Barnsfelder Geschlechts auch den Namen „von Brochhusen“ geführt, und wenn die Annahme richtig ist, daß die von Florenz zerstörte Burg Brochhusen in dem von Alf von Barnsfelde verkauften Gute Brochhusen gelegen hat, dann läßt sich wohl annehmen, daß dieses Gut auch 20 Jahre früher schon im Besitze des Barnsfelder Geschlechts war und dann hätte dieses damals nach Angabe der Chronik des Florenz von Bevelinghofen eine unglückliche Fehde geführt. Nach derselben Quelle ist auch die Herrschaft Lon zu gleicher Zeit in die Fehde verwickelt gewesen, welche die ganze Nachbarschaft von Gemen beunruhigte, ohne daß die Herren von Gemen dabei betheiligt erscheinen. Diese sehen wir vielmehr in der Zeit, in welcher die Dynastien des westl. Münsterlandes, bis auf Steinfurt und Bentheim, gebrochen wurde und dadurch die bischöfliche Landeshoheit befestigt wird, eifrig bemüht, die eigene Macht durch Vergrößerung ihres Vermögens und Ein-

³³⁷) Niefert Urk. Buch Bd. 2. S. 226.

flusses zu mehren, ohne daß gute Verhältniß mit den Nachbarn zu stören. So gelang es ihnen, die eigene Landeshoheit und Angehörigkeit zum Herrenstande (nobiles domini) zu erhalten.

§. 229.

Während sich aus dem Jahre 1393 gar keine Nachricht von Heinrich von Gemen findet, meldet eine Urkunde vom Mittwoch nach Walburgis des Jahres 1394, daß er vor dem Richter Heinrich Hessinck zu Loen von Kümme von Erler, der Wittwe Heinrichs von Erler, und deren zwei Kindern Gerd und Heyleke mit Einwilligung Johannes von Berentvelde des Alten, als „Maghe“ der genannten Kinder von väterlicher Seite, und Ecbert von dem Spechus, als solcher von mütterlicher Seite, deren Recht an dem Hofe von Wermingh im Kirchspiele Loen auf der Hüntengitt gekauft habe. Als Kornoten waren gegenwärtig Rotger von Wederden der Alte, Johann Menkink, Johann de Tegeberten Broke und Lodise to Claweshus. Besiegelt ist die Urkunde von Rotger von Wederden mit dem bekannten Familien Wappen, dem Vordertheile eines zur Rechten aufspringenden gehörnten Widders, von Johann von Bermentvelde mit dem bereits beschriebenen Familienwappen, drei Vögel, und von Ecbert von dem Spechus, der im Schilde an der rechten und linken Seite je einen schräg der Seite pararell stehenden Baumast führt, aus denen je ein Zweig mit einem Eichenblatte sich kreuzen. Die Umschrift heißt: S. Ecberti de Dunowe³³⁸⁾.

§. 230.

Im April scheint Heinrich von Gemen bei seinem Verwandten in Borkeloe gewesen zu sein. Am 25. April, dem

³³⁸⁾ G. U. B. Nr. 217.

Tage des h. Markus, entbindet dieser, Gysbert von Bronchorst Herr zu Borkeloe, den Heinrich von Gemen von der Lehnware des Fünf Marken Lehnhofes zu Wernind im Kirchspiel Ortlohn, jetzt Stadtlohn, über den er oberster Lehnherr war, und überträgt diesen Hof als freies Eigenthum in Gegenwart der dazu gebetenen Lehnmannen der Herrschaft Borkeloe, nämlich Hermann von Marhülßen und Gerb von dem Sande, welche den Brief mit Gysbert besiegeln. Das Wappen Gysberts zeigt als Schildfigur nicht die Bronchorster, sondern die Borkeloer, nämlich drei Kugeln $\frac{2}{1}$ und auf dem Helme zwei Thiertagen, von denen jede eine Kugel hält. Die Umschrift heißt: S. Giselb'ti de Bronchorst Domicelli de Borklo. Das zweite Siegel, dessen Umschrift sehr beschädigt, die Buchstaben husen zeigt, hat im Schilde 3 spitze Blätter $\frac{2}{1}$, das dritte zeigt einen Querbalken im Schilde, die Umschrift heißt Sigil. Gert von den Sand ³³⁹⁾.

§. 231.

Am selben Tage gab die Frau des Herrn Gysbert von Bronchorst, Hinrike Jungfer von Borkloe, das genannte Lehngut zu Gunsten ihres Neffen, des Herrn Heinrich von Gemen, ebenfalls frei vom Lehnverbande als ein durchschlächting eigenes Gut. Die Urkunde ist von ihr mit dem schon geschriebenen Borkeloer Siegel, welches die Umschrift trägt: S. Henric de Borclo ³⁴⁰⁾ versehen.

§. 232.

In diesem Jahre auf Mariä Geburt erwarb Heinrich von Gemen durch Kauf vor dem Gerichte zu Südlohn und dem dortigen Richter Heinrich Hensing, sowie den Gerichtsbeisitzern (Kornoten) Everd Schulze von Lon, Johann de

³³⁹⁾ G. U. B. Nr. 218.

³⁴⁰⁾ G. U. B. Nr. 219.

tegheder ton Brogle, Johann Binck und Johann Kremer den Hof Heessink im Kspl. Südlon, in der Bauerschaft Eschlou (by den esche to Lon) von Rütger von Wederden dem Alten, seiner Frau Bygge, Rütger von Wederden dem Jungen und seiner Frau Lubberte. Von den beiden Siegeln der Herren von Wederden, welche auch für ihre Frauen gelten, hängt nur das Erste noch an, zeigt den zur Rechten aufspringenden halben Widder, das Familienwappen der Wederden, und von der Umschrift nur noch die Buchstaben de Wedde. Das dritte Siegel zeigt einen zur Rechten aufspringenden Löwen, Drachen oder Greifen, und von der Umschrift nur die Buchstaben di Sculteti³⁴¹⁾.

§. 233.

Zu den Erwerbungen, welche Herr Heinrich von Gemen im Jahre 1394 machte, gehören noch die Güter Emerhking oder Emerliking, im Archiv-Register von 1571 Embliche genannt, und Wederwille im Kirchspiel Gescher in der Bauerschaft Estern (Esscheter). Diese wurden ihm als durchschlächting eigene Güter am Allerheiligen-Tage von Diderich von Heiden, seiner Frau Gosteke und ihren Kindern Hermann, Alleyt, Rotger, Hinrik, Wolbrecht und Elzebe verkauft, unter den Siegeln Diderichs und seines Sohnes Hermann, mit denen die Uebrigen sich zu begnügen erklären. Die beiden Wappen zeigen drei Querbalken in der oberen Schildhälfte, jedoch ohne Theilung des Schildes in zwei Hälften³⁴²⁾.

Am folgenden Freitag bescheinigt der Richter Lambert Wesselman zu Nyenhus (to den Nyenhus), daß die Eben genannten die beiden Güter veräußert haben zu Händen des Herrn Ritters Heinrich von Gemen, und daß ihnen kein

³⁴¹⁾ G. U. B. Nr. 220.

³⁴²⁾ G. U. B. Nr. 221.

fernereß Recht an denselben zusteht. Als Gerichtsleute waren dabei zugegen: Johann Scalthove, Rolof de Suverlike und Gwert de Scomaker. Auf des Richters Siegel findet sich schräg auf dem Schilde mit der Spitze zur rechten oberen Schildecke gefehrt ein Dolch³⁴³).

Am Tage vor Thomas (20. Dezember) gab vor demselben Richter und denselben Gerichtsleuten noch Hermann von Heiden die gleiche Erklärung über dieselben Güter, welche er und sein Vater dem Heinrich von Gemen verkauft hatten. Es scheint hiernach, als wenn zu jener Zeit schon eine richterliche Urkunde über die Auflassung der Güter, wenn nicht für nothwendig, doch für dienlich zur größeren Sicherheit des Geschäfts erachtet sei, und zwar für großjährige Kinder noch insbesondere, da die Verkaufsurkunde mit den Siegeln von Diedrich und Hermann, Vater und Sohn vorliegt, in der Urkunde von Freitag nach Allerheiligen beide die gerichtliche Auflassung bekunden und dieselbe für Hermann nochmals stattfindet³⁴⁴).

§. 234.

Es ist schon zuvor der Bestrebungen des münsterischen Bischofs Florenz von Bevelinghosen und seiner Nachfolger für Errichtung eines allgemeinen Landfriedens Erwähnung geschehen (§. 171). Nach der kurzen Regierung des Bischofs Botho (1379—1381) setzte sein Nachfolger Heinrich Wolf von Lüdinghausen die Bemühungen für Ausbreitung des Landfriedens fort, und nach seinem Tode begann sein Nachfolger Otto, Graf von Hoya (1392—1424), seine Regierung damit, einen Friedensvertrag mit dem Grafen Adolf von Cleve und Mark zu verhandeln. Auf der Reise zu diesem wurde er nächtllicher Weile im Kloster Cappenberg überfallen

³⁴³) G. U. B. Nr. 122.

³⁴⁴) G. U. B. Nr. 123.

und rettete sich mit genauer Noth zu Fuße unter Zurücklassung seiner Pferde und seines Gepäcks (1392). Der Friede mit dem Grafen Adolf von Cleve-Mark wurde zwar bald wieder hergestellt, und dieser versprach bereits am 8. Mai 1392 Schadenersatz. Allein es scheint, daß derselbe nicht voll geleistet sei, denn am 15. April 1393 und am 10. Februar 1394 beklagten sich Bernd, Sander und Henrick Droste, Johann Morrien und Diederich von Hamern über mangelhafte Erfüllung des Versprechens³⁴⁵). Auf diese Klage scheint sich ein Rechtfertigungsschreiben des Grafen Adolf von Cleve-Mark zu beziehen, welches er im Frühjahr vor seinem Tode († 1394) am Sonntage Oculi des Jahres 1394 erließ, obzwar zuvor nur 5 Kläger genannt sind, während in diesem Schreiben deren Zahl auf 6 angegeben wird.

Der Graf verantwortet sich in diesem Schreiben bei dem Erzbischofe von Köln (Friedrich III. Graf von Saarwerden), dem Herzoge von Geldern und Jülich, seinem Schwager, dem Herzoge Wilhelm von Berg, dem Grafen Diederich von der Mark, seinem Bruder, bei dessen Sohn Diederich, bei dem Grafen von Mörs, bei Arnd von Güterswich und Heinrich von Gemen, sowie im Allgemeinen bei allen Fürsten, Rittern und Städten gegen die Klagen einiger Stiftsgenossen von Münster. Graf Adolf sagt, er habe ein solches Verhalten derselben nicht verdient, da er ihnen nur Gutes erwiesen habe. Der Friede und das Geleit seien nur des gemeinen Mannes wegen vertragen. Wenn etwas darin vorgefallen wäre, so brauchten die Herren das nicht zu richten. Der Friede sei gegeben auf Rath der Märkischen. Er selbst sei eben in das Land gekommen, wo es

³⁴⁵) Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster Bd. 1. Die Münsterischen Chroniken des Mittelalters. Herausgegeben von Dr. Julius Ficker, Münster Theissing'sche Buchhandlung, 1851 S. 78 u. 79.

gar übel ausgesehen habe (dar et to male rokelos inne stent), so daß er der Fehde nicht mächtig gewesen sei. Als sein Neffe von Arberg den Ueberfall zu Rappenberg vollführt ohne sein Wissen, habe er gelobt, den Schaden zu richten, um seine märkischen Unterthanen besser dazu zwingen zu können. Den größten Theil habe er mit großen Kosten gerichtet und hätte dafür Dank gehofft. Calcar habe er in rechter Sühne gewonnen und alle darauf gegebene Briefe gehalten. Was Rütger von Boklar betreffe, so sei alles in offener Fehde geschehen, und er sei deshalb nie angesprochen. Die Münsterischen wüßten mit Lügen umzugehen, daher könne ihre Schrift seiner Ehre keinen Abbruch thun, man kenne sie und ihn in manchen Landen. Gewiß gebe es viele liebe münsterische Stiftsgenossen, die von solchen Lügen nichts wissen wollten. Einer von den 6 sei sogar sein geschworener Mann³⁴⁶⁾.

Wenn in dem späteren Rechtsstreite zwischen dem Stifte Münster und den Herren von Gemen von beiden Seiten häufig sehr wenig beweisende Urkunden für oder gegen die Landeshoheit der Herren von Gemen beigebracht worden sind, so hätte von Seiten der Letztern dieses Schreiben, wenn es ihnen bekannt gewesen wäre, mit mehr Recht, als manches andere Dokument, als Beweismittel für ihre Sache angeführt werden können, denn Heinrich von Gemen erscheint hier in ganz gleicher Stellung, wie die andern namentlich angeführten Landesherren.

§. 235.

Am Lichtmeßtage 1395 versprach Ritter Bitter von Raesfeld dem Herrn Ritter Heinrich von Gemen, Schadloshaltung für eine Bürgschaft, welche dieser für ihn geleistet

³⁴⁶⁾ Regest aus dem Codex epistolaris civit. Tremoniensis 272 mir mitgetheilt vom Herrn Professor Dr. Jul. Ficker. G. U. B. Nr. 223.

hatte für 100 alte gute Schilde und 23 schwere rheinische Gulden an Gerb Stroding. Das Siegel zeigt das gewöhnliche Raesfeldsche Wappen, einen Querbalken im Schilde und auf dem Helme zwei offene Fluchten und die Umschrift: S. Bitteri de Raesfeld ³⁴⁷).

§. 236.

Um die Mitte des Jahres 1395, am St. Viti Tage den 15. Juni, begab sich ein Ereigniß von dauernder Bedeutung für die Herrschaft Gemen, insbesondere für die zu derselben gehörende Bauerschaft Weseke, die von der Pfarre Ramsdorf als selbstständige Pfarre abgetrennt, und deren feitherige Kapelle zur Pfarrkirche erhoben wurde. Es geschah dieses durch den Bischof Otto von Münster auf Bitte des Johann von Der, Pfarrers zu Ramsdorf und des Heinrich von Gemen, den der Bischof Miles nostre diocesis et legionarius legionis sive burscapii in Weseke nennt. Der Pfarrer von Ramsdorf führte als Grund für die beantragte Trennung an, daß er verpflichtet sei, an allen Sonntagen und Apostel-Festen in der Kapelle zu Weseke Messe zu lesen und, da ihm die Einkünfte seiner Stelle nicht erlaubten einen Kapellan zu halten, daher an jenen Tagen zwei Messen lesen müsse, was sehr beschwerlich und abgeschmackt sei (absurdum). Die Trennung geschah mit Einwilligung des Domherrn Lübbert von Rodenburg als Archidiacon und des Pfarrers Besselind oder Böhekind in Breden als Patron der Pfarrkirche zu Ramsdorf, dem bei dort eintretender Vakanz das Präsentationsrecht zustand. Die Kapelle wurde als Pfarrkirche mit dem Kirchhofe als regelmäßigem Begräbniß-Platz unter das Patronat der h. Jungfrau und des h. Ludgerus gestellt, und erhielt als Kirchengut das Gut Deckink oder Emekink, sowie die Gaben

³⁴⁷) G. U. B. Nr. 225.

zum Kirchenbau und das sogenannte Missaticum oder Kirchenforn nach seitherigem Herbringen in der Pfarre Ramsdorf. Dem Heinrich von Gemen und seinen Nachfolgern wurde das Präsentationsrecht des jeweiligen neuen Pfarrers verliehen, welches er dem Archidiacon der Pfarre Ramsdorf gegenüber auszuüben hatte, dem die Investitur des Präsentirten zustand, und dem der neue Pfarrer Gehorsam schwören soll, so wie er auch, so oft Zehnten oder Gaben (subventiones) ausgeschrieben werden, ein Drittel der Zehnten und Abgaben zu zahlen hat, nämlich von jedem Zehnten 4 Schillinge, während der Pfarrer zu Ramsdorf 8 zahlen muß. Die Angehörigen der Pfarre Wesefke müssen jährlich die Synode (das Synodalgericht) in Ramsdorf besuchen.

Die Urkunde ist besiegelt vom Bischöfe, dem Archidiacon, dem Pfarrer von Breden als Patron von Ramsdorf und dem dortigen Pfarrer. Man sieht hieraus die ursprüngliche Zugehörigkeit der Pfarre Ramsdorf zu Breden³⁴⁸⁾.

Das Kirchenpatronat zu Wesefke hat noch ein zeitiger Herr von Gemen.

§. 237.

Noch einmal sehen wir Heinrich von Gemen in den Angelegenheiten der ihm verwandten Familie von Sobbe thätig. Nach seinem des Herrn Ludolfs von Altena und Diederichs von Hörde Rath, verträgt sich Evert von Lymborgh mit seinem Schwager Johann von Sobbe, Sohn des verstorbenen Engelbert Sobbe, über den Nachlaß des Letztern am Laurentius-Tage (10. August) 1395, und zwar in der Weise, daß Evert von Lymborgh und seine Frau Anna, des verstorbenen Engelbert Sobbe Tochter, eine Schuldverschreibung über 6000 alte goldene Schilde vom

³⁴⁸⁾ G. U. B. Nr. 226.

Herzoge von Berg und eine über 2000 bergleichen von der Stadt Dortmund behalten, dagegen auf den Brautschatz und die Mitgift der Frau Anna verzichten und die Zahlung der Mitgift deren Schwestern Elisabeth und Clara übernehmen sollen, so wie die Zahlung der Leibzucht der Mutter des Johann Sobbe und seiner Schwestern, der Frau Elisabeth von Arborgh, der Wittwe des Engelbert Sobbe. Ferner soll Evert von Lymborgh 6 Jahre lang Billigst (Velgiste) und Elverveld mit ihm Zubehör behalten, auch alle Gulden, Renten und Zinsen und das Handgeld, welches Johann Sobbe jetzt hat, mit Ausschluß von 6000 alten goldenen Schilden, welche Junker Diederich Graf von der Mark dem Johann Sobbe verschuldet und innerhalb der nächsten 6 Jahre zurückzahlen muß. Diese soll Evert von Lymborgh nach erfolgter Zahlung jederzeit nach Rath der Verwandten des Johann Sobbe für diesen sicher belegen, so daß er für 1000 jährlich 100 erhält, also zu dem außerordentlich hohen, damals aber wie es scheint nicht ungewöhnlichen Zinsfuße von 10 Procent. Nach 6 Jahren sollen die genannten Güter und Renten, mit Ausschluß der dem Evert von Lymborg definitiv verbleibenden Schuld des Herzogs von Berg von 6000 und der Stadt Dortmund von 2000 alten goldenen Schilden, dem Johann wiedergegeben werden. Falls innerhalb dieser 6 Jahre Kapitalien oder Pfandgelder zurückgezahlt werden möchten, so sollen diese nach Rath Heinrichs Herrn zu Gemen und Diederichs von Hörde zur Genüge für beide Kontrahenten wieder belegt werden. Wenn Evert von Lymborg innerhalb der 6 Jahre sterben sollte, ohne Erben von seiner Frau Anna zu hinterlassen, so soll Alles an Johann Sobbe zurückfallen, worauf die Halter der Schlösser einen Eid schwören sollen. Johann Sobbe soll während der 6 Jahre die Güter weder versetzen noch verkaufen, es sei denn mit Bewilligung, „Henrike heren toe Ghemen myns unde Everdes van Lymborgh myns Zwagers unde Dide-

richs van Höyrde myns neven“. Dieser Vertrag wurde besiegelt von Evert von Lymburgh und auf dessen Bitte von Junker Diderich Grafen von der Mark, von dem Grafen Dyrerich von Lymburg, dem Better Everts, von Johann von Lymburg, Everts Vater, und Wilhelm von Lymburg mynen (Everts) neven. Everts Siegel zeigt in rothem Wachs den doppelt geschwänzten zur Rechten auffspringenden Löwen im Wappen unter einem Helme mit Fluchten und unleserlicher Umschrift; die 3 folgenden Siegel sind ganz oder bis auf kleine Bruchstücke abgefallen, das letzte wie das 3. und 4. von grünem Wachs zeigt dasselbe Wappen ohne Helm mit der Umschrift: S. Wilhelm van Limborg³⁴⁹⁾.

Diese Urkunde zeigt wieder klar, daß Heinrich von Gemen ein Verwandter des Johann Sobbe von dessen Vaters Seite war, und gibt viel Aufschluß zur Stellung der Familie Sobbe zu den Grafen und Herrn von Limburg, deren Genealogie durch dieselbe ebenfalls aufgeklärt wird, da Kremer in seinen Akademischen Beiträgen Bd. II. eine Geschlechtstafel gibt, welche diese Herren von Limburg nicht oder wenigstens nicht in ihrem hier angegebenen Verhältnisse nachweist, während Fahren in seinen Kölnischen 2c. Geschlechtern die hier genannten erwähnt. Leider aber wird das Verwandtschafts-Verhältniß Heinrichs von Gemen zum Sobbeschen Geschlecht um so weniger aufgeklärt, als die Angabe dieses Verhältnisses beim Worte „mys“ offenbar durch eine Nachlässigkeit des Schreibers ausgelassen ist. Verwickelter wird die Sache noch dadurch, daß die Wittve Engelberts hier Arburg oben §. 206 Kerpen genannt wird und Diderich von Hörde oben ihr Schwager, hier ihres Sohnes Neffe genannt wird, offenbar wohl irrig.

³⁴⁹⁾ G. U B. Nr. 227.

§. 238.

Nach dem Gemenschen Archiv-Register vom Jahre 1576 erwarb Heinrich von Gemen im Jahre 1396 durch Kauf das Gut Hemig in der Bauerschaft Nichtern, Kirchsp. Südlohn, von Bernd von Berntvelde. Die Urkunde ist verloren gegangen. Es ist dieses die einzige Nachricht von Heinrich von Gemen aus diesem Jahre³⁵⁰⁾.

§. 239.

Dagegen findet sich eine Urkunde vom achten Tage nach h. Dreikönigen des Jahres 1397, wonach Bernd von Berntvelde mit Einwilligung seiner Brüder Goswin und Wilhelm an Herrn Ritter Heinrich von Gemen vor dem Richter in Südlohn Hinrick Hessinck und den Kornoten Koles Schulte Provestinck, Johan Schulte Hederfink, Johann de Koster, Reinken de Jode und Hinkensmann das Erbe Zickinck (Sicking) nebst den hörigen Leuten darauf im Kirchspiel Südlohn, in der Bauerschaft Nichtern (Nichterden) verkauft mit Ausschluß des Guts tor Senicken, worauf Koles tor Senicken wohnt und der Kovenstede, worauf de Greve wohnt.

Die Brüder von Berntvelde besiegeln diesen Brief und bitten den Richter und die Kornoten ihn mit zu besiegeln, diese aber bitten Johann von Berntvelde, den Alten, denselben für Sie zu besiegeln, da sie kein Siegel haben. Auch die Herren von Berentfelde bitten Johann den Alten, ihren „Dem“ hierum. Die 4 Siegel der Herren von Berentvelde hängen in grünem Wachs an und zeigen sämtlich das Familien-Wappen, die 3 Vögel, welche auf den 3 ersten Siegeln zur Rechten laufen, auf dem 4. aber zur Linken. Die Umschriften lauten I. S. Bernard de Be-

³⁵⁰⁾ U. B. G. Nr. 229.

rentvelde. II. . . . oswini de Berentoelde. III. . . .
de Berentveld. IV. S. Johannis de Bernt . . . ³⁵¹).

§. 240.

Am Valentinstage desselben Jahres 1397 kaufte vor dem Richter zum Honborn Johann de Richter und den Kornoten Johann von Berntvelde dem Alten, Engelbert von Sandene (Sanden), Johann von Weseke, Engelbert Brufz und Gotschalk de Hoele, Heinrich von Gemen den Elsinghof und das Gut Steynfolk im Kspl. Gescher, Bauerschaft Estern (letzteres unmittelbar am Gemensehen Brof gelegen), von Bitter von Besten. Beide Güter waren münsterische Dienstmann Güter. Die Urkunde ist besiegelt vom Aussteller, im Schilde ein Schrägbalken mit 3 Kugeln oder Kreisen darauf. Umschrift: S. Bitteri de Besten, von Johann de Richter, Schildfigur kaum erkennbar, ein rechts hin aufspringender oder gekrönter Löwe? Umschrift: S. Johannis dei Judicis, von Johann von Barnsfeld dem Alten wie §. 226; von Engelbert von Senden im Schilde ein gezahnter Schrägbalken, Umschrift: E . . elberti d'Senden; von Johann von Weseke, im Schilde 3 Querbalken, Umschrift: Johanne — Weseke ³⁵²).

§. 241.

Im selben Jahre am Tage nach Christi Himmelfahrt besiegelte Ritter Herr Heinrich Herr zu Gemen, die Uebergabe einer Kornrente von 2 Molt Roggen jährlich aus dem Gute Wengering (Wennier) im Kirchspiel Weseke an die Kirche und den Pfarrer daselbst, behufs Stiftung einer Memoria von Otto von der Kemnade, Goswin von Ghemene, seiner Frau Hadewich und ihrer Kinder Wilhelm, Goswin,

³⁵¹) G. U. B. Nr. 230.

³⁵²) G. U. B. Nr. 231.

Gostouwe, Nyse und Lyse, sämmtlich der Familie von Gemen zu Pröbsting angehörend. Die Uebergabe geschah vor dem Freigrafen zum Honborn Johann de Richter. Sämmtliche Siegel der Urkunde sind abgefallen ³⁵³).

§. 242.

Auf Bartolomäus-Abend (23. August) 1397, verkaufte Wilhelm von Berentvelde dem Herrn Heinrich Herrn zu Gemen einen Eigenhörigen Johann Swederinch unter dem Siegel Wilhelms, wie dieses bereits beschrieben ist ³⁵⁴).

§. 243.

Ehe das Jahrhundert zu Ende ging, sollte noch einmal der alte Streit zwischen dem Stifte Breden und seinem Vogte entbrennen. Eine ungewöhnlich große und weilläufige Urkunde vom 6. September 1397 enthält ein Mandat des Dechanten Bertram an der Kirche zu St. Georg in Köln an den Pfarrer in Borken und alle Pfarrer der Bisthümer Köln, Münster, Uetrecht, Osnabrück, Paderborn und Minden, worin nach weilläufiger Aufzählung der Verordnungen der Kaiser und Päpste über die Rechte und Freiheiten der kirchlichen Personen und Genossenschaften und deren Güter, sowie über die Strafen für Verletzung derselben, die Klagepunkte gegen Heinrich von Gemen aufgeführt werden, wie solche von Seiten des Capitels zu Breden vorgebracht waren. Der erste richtete sich gegen die Beamten Heinrichs, nämlich Wilhelm Kock in Winterswyk, Keineke de Husche in Alten, Heinrich Hessind in Loen, Johann Tendind in Ramsdorf und deren Diener. Ihnen wird vorgeworfen, sie hätten die dem Stift Breden gehörenden beweglichen und unbeweglichen Güter, welche innerhalb des Gerichts-Bezirks

³⁵³) G. U. B. Nr. 234.

³⁵⁴) G. U. B. Nr. 232.

Heinrichs lagen (sub ejus districtu et precepto seculari) durch den weltlichen Richter pfänden (arrestari) lassen und dadurch öffentlich verhindert, daß sie dem Stifte Zins, Abgaben und Gewinngeld (obventiones vulgariter Upkominghe seu Wingelt nuncupatas) zahlten. Zweitens habe Heinrich von den Stiftsdamen 40 Goldgulden erpreßt, damit er die hörigen Leute des Stifts nicht beunruhige; er habe aber nach erhaltener Zahlung sein Versprechen nicht gehalten. Drittens habe er auf verschiedenen Gütern des Stifts Bäume hauen lassen, auf Lesardinck im Kspl. Wenterßwyß 14 Eichen, vulgariter Snitholt et Balken. Viertens habe er die Hörigen des Stifts gezwungen, ohne Einwilligung der Stiftsdamen auf seinen eigenen Gütern zu arbeiten (ad suos mansus colendos). Fünftens habe er den Hof Zelekinck mit seiner Wassermühle im Kspl. Ramsdorf mit Unrecht gewaltsamer Weise sich angeeignet und halte ihn noch im Besitz. (Dieser Hof heißt jetzt Sellen und die Wassermühle ist ohne Zweifel die in der Nähe dieses Hofes liegende Delmühle, welche später und bis in die neuere Zeit zum Gute Belen gehörte, dann aber vom Grafen Ignatz von Landsberg-Belen und Gemen verkauft ist. Schließlich wird den Pfarrern befohlen, von den Kanzeln öffentlich bekannt zu machen, daß Heinrich von Gemen gehalten sei, allen dem Kapitel zu Breden zugesügten Schaden zu ersetzen, die vorenthaltenen Güter zurück zu erstatten und vor dem Richter in Köln zu erscheinen, widrigen Falls er in die Excommunication verfallen sein solle, die dann von allen Kanzeln bekannt zu machen sei ³⁵⁵).

§. 244.

Heinrich kam der Ladung nach Köln nicht nach oder genügte wenigstens den an ihn gestellten Anforderungen nicht

³⁵⁵) G. U. B. Nr. 233.

und so wurde dann am 4. November 1398 vom Offizial des Erzbischofs Friederich von Köln, Johannes de Ceruo, das Urtheil gegen ihn verkündet in einer an alle Pfarrer und Rectoren von Kapellen und Altären gerichteten Verfügung. Zur Begründung wird zunächst das Breve des Papstes Urban wörtlich angeführt, durch welches dem Erzbischofe die Jurisdiktion in allen Sachen als lebenslänglichen päpstlichen Legaten übertragen wird. Dann wird angeführt, Arnold Kettwich sei als Procurator für das Stift Breden aufgetreten und habe nachgewiesen, daß der gestrenge Herr Ritter Heinrich von Gemen, obzwar ihm bei einer großen Geldstrafe von 1000 rheinischen Goldgulden je zur Hälfte an den Erzbischof und an das Stift Breden und unter der Strafe der Excommunication jede Beitreibung von Abgaben von den Stiftsleuten während des schwebenden Prozesses untersagt sei, die Leute doch von Neuem durch seine weltlichen Richter habe pfänden lassen. Daher seien diese und er selbst der Geldstrafe und Excommunication verfallen und aufgefordert, 14 Tage nach Erlaß des Gegenwärtigen vor dem Official zu erscheinen, um diesen Spruch aussprechen zu hören³⁵⁶⁾.

§. 245.

Die endliche Erledigung dieser Sache erfolgte erst 1402 durch den Schiedspruch des münsterischen Domdechanten Menso von Bekhusen als päpstlichen Spezial-Deputirten. Der päpstliche Auftrag wird zunächst wörtlich angeführt und es ergibt sich aus demselben, daß der Papst Bonifaz auf Antrag Heinrichs von Gemen, der vorgetragen habe, daß die Behauptung von Seiten des Stifts Breden, er habe dem Stifte bei einigen Gütern Nachtheil zugefügt,

³⁵⁶⁾ Niefert, Münster. Urk.-Sammlung Bd. 4 Nr. CXXXV S. 510 ff
G. U. B. Nr. 235.

unwahr sei, den Menso von Beckhusen beauftragt, diese Streitsache, wenn möglich durch Vergleich, sonst durch Urtheilsspruch zu erledigen. Heinrich von Gemen und seine zuvor genannten Beamten beschwerten sich, daß der kölnische Offizial mit Ueberstürzung (*ex abrupto procedens*) sie verurtheilt, danach aber diesen Spruch vernichtet und das Stift in die Kosten verurtheilt habe. Darauf hätten die Notare und Schreiber des Offizials, Michael von Düren und Heinrich von Nuremonde, erklärt sie hätten, durch unrichtige Angabe der Stiftsdamen veranlaßt, irthümlich statt des Wortes *Decima* im Original-Register *Tertia* geschrieben, während Heinrich behauptete, sie hätten das Wort *Tertia* trügerischer Weise geändert (*fradulenter et dolose cancellassent*) und *Decima* in die Rasur geschrieben. Der Offizial habe diese Einrede nicht berücksichtigt und dann ein ungerechtes Urtheil gegen Heinrich gefällt; wogegen dieser an den apostolischen Stuhl appellirte.

Ueber diese Appellation verhält sich das fernere Verfahren vor Menso von Beckhusen, gegen dessen Kompetenz der Sachwalter des Stifts protestirte. Es fanden vier Termine im sogenannten alten Paradiese vor den Thüren des Domes in Münster statt, zu deren ersten Heinrich persönlich erschien, während der Pfarrer Johannes Ryschoff von Breden das Stift vertrat. Zum zweiten Termine mußten außer Heinrich von dessen Gegenpartei auch die Pröpstin von Breden Benyhela de Deernen persönlich erscheinen, in deren Begleitung auch die thesauraria Beatrix de Ryen-Eyghe (Rheineck) und die Stiftsdame Anna de Lymbergh auftraten. Die Schlußverhandlungen wurden von den gegenseitigen Prokuratoren, für Heinrich von Gemen von Hermann Lyne *notarius civitatis monasteriensis* und für das Stift vom zuvor genannten Pfarrer von Breden geführt und endeten mit einem Urtheil zu Ungunsten Heinrichs und seiner Beamten, indem das Urtheil des Offizials

lediglich bestätigt wurde, in Gegenwart folgender Personen venerabilibus et discretis dominis Adolpho de Lembeke, Hermanno de Keppelle majoris, Swedero de Holte decano et Hermanno Hobynck veteris ecclesie (monaster) canonicis, Joanne Clunzevotes, Joanne Bone majoris ecclesie vicariis, Swedero de Ryngenberghe pastore parochialis ecclesie in Brunen monasteriensis diocesis. Der Sekretär und Notar Albertus de Rygha bestätigt die Verhandlung als Protokollführer, wie man jetzt sagen würde³⁵⁷⁾.

Da der Spruch nur als *sententia interlocutoria* bezeichnet wurde, so appellirte Heinrich von Gemen nochmals.

§. 246.

Endlich im Jahre 1405 auf Bonifacius Tage vermittelte der Domdechant Menso von Beckhusen im Vereine mit dem Bischöfe Otto von Münster, dem Comtur Johann zu Steinfurt und dem Propste Albert zu Barlar eine Scheidung oder einen Vergleich dahin: Ritter Herr Heinrich von Gemen, Katharina seine Ehefrau, Johann, Barbara und Kunegunde ihre rechten Kinder und ihre Erben sollen der Präbstin und dem Kapitel zu Breden ihre Erben und Güter unbeschädigt zu Rechten ihrer Kirche wieder lassen, namentlich Egbertinchoff in Gescher, Zelekind und Ymminch in Ramsdorf und Büning in Wesefo; ferner sollen sie 200 Mark zahlen, wovon 100 verbrieft werden; 100 zu Martini 1406 zahlbar sind, wogegen die 50 Mark in Wegfall kommen, die der Großvater Heinrichs, Herr Heinrich von Gemen, seine Frau Lyse und ihre Kinder Johann und Hermann dem Stifte verschuldeten.

Beide Partheien sollen ihr Recht behalten, wie sie es vor dem Streite gehabt haben; würde aber der Herr von Gemen neuerdings das Stift schädigen, so soll es wieder sein geistliches Recht fordern. Heinrich soll als Vogt von

³⁵⁷⁾ Niesert l. c. Urf. Nr. CXXXVII. S. 524 ff. G. U. B. Nr. 249. XLII. 1.

jedem einzelnen dem Vogteirechte unterworfenen Hofe nicht mehr, als jährlich 12 münsterische Pfennige fordern und eben so viel bei jedem Wechsel von hörigen Leuten.

Als Zeugen waren bei dieser Scheidung zugegen, die Herren Mess von Lembeck, Hermann von Keppel Domherren zu Münster, Herr Gerb Grys Canonicus zu Breden, Herr Dyderich Pfarrer (Kerkher) zu Borken, Dyderich von Hameren, Heinrich Kole Amtmann des Capitels zu Breden. Besiegelt ist die Urkunde von Menso von Beckhusen und von Heinrich von Gemen für sich, seine Frau und seine Kinder ³⁵⁸).

§. 247.

Nachdem dieser Streit mit dem Stifte Breden der besseren Uebersicht wegen in seinem ganzen Verlaufe dargestellt ist, kehren wir zum Zeitpunkte seines Beginns zurück. Im Jahre 1399 erwarb Heinrich von Gemen durch Kauf von den Eheleuten Bernd thor Mölen, seiner Frau Mette und ihren Kindern Mette, Tye und Mife, von Heyne Wyne und seiner Frau Wyne und ihrem Sohne Hermann, von Wessel then Sommerhus, seiner Frau Fredere und ihren Kindern Reinold und Mette das Gut Bösing im Kirchspiel und in der Bauerschaft Wesefek. Gegenwärtig waren, Johann von Wesyke, Heinrich Roburtink, Engelbert Bross, Goscalc de Hole, de korte Gosen und Arnd Sweders als Kornoten und Gerichtsleute. Besiegelt ist die Urkunde vom Richter zu Borken Johann de Richter, vor dem sie ausgestellt ist, und der ein nach rechts auffspringendes Thier im Schilde führt, von Bernd thor Mölen, der einen Helm mit 3 Rosen führt und von den beiden andern Verkäufern die kein Wappen, sondern nur ein Zeichen im Schilde führen ³⁵⁹).

³⁵⁸) Niefert l. c. Urkunde Nr. CXXXVIII S. 541. ff. cf. Nünning Monumenta p. 204. G. U. B. Nr. 256. — ³⁵⁹) G. U. B. Nr. 236.

§. 248.

Im Juni desselben Jahres führte eine Familien-Angelegenheit Heinrich von Gemen ins Herzogthum Geldern. Die dort begüterte und angesehenere Familie von Pütten hatte den Tod der Frau des Herrn Pilgrim von Pütten, Katharina von Zindern, zu beklagen, in Folge dessen eine Auseinandersetzung über den Nachlaß der Letztern zwischen Pelgrim von Pütten und seinen 3 Töchtern Ottone, Katharina und Margarete durch Vermittelung von Verwandten der Eltern von beiden Seiten getroffen wurde. Es waren dabei betheiliget: Wilhelm Herr von Bronchorst, Gisbert von Bronchorst, Herr zu Borkelo, und die Brüder Gisbert und Friederich von Bronchorst als Verwandte (maghe) der Kinder Pilgrims von Pütten von Katharina von Zindern von der einen Seite, Johann Heinrich Herr zu Gemen, Otto und Diderich von Bilant, Ritter, und Johann von Bilant als Verwandte von der andern Seite. Die Art der Verwandtschaft Heinrichs läßt sich nicht ersehen. Das Nähere über die Theilung des Nachlasses gehört nicht hierher, nur verdient noch bemerkt zu werden, daß am Schlusse der Urkunde an welcher sich die Siegel von 4 Herren von Bronchorst, des Herrn Heinrich von Gemen und des Herrn Otto von Byland noch finden, der Herzog von Geldern gebeten wird, diese Auseinandersetzung zu bestätigen, da Pelgrim von Pütten sein Lehnsmann und dessen Kinder des Herzogs Verwandte seien (ende Pelgrims kinder vogen. syn maghe syn)³⁶⁰).

§. 249.

Am 21. Juni 1399 setzte Rolof van Nerien vor dem Gografen zum Homborn, Johann de Richter, seine Güter

³⁶⁰) Nijhoff Gedenkwardigh. uit de Gesch. v. Gelderland 3^{de} deel Verz. v. Oork. p. 112 sg. G. U. B. Nr. 237.

thor Beke und tho Zynderen im Kirchspiel Rede und das Koyers Gut und die Humpenhove im Kirchspiel Borken dem Ritter Heinrich von Gemen zum Unterpfande für 400 alte goldene Schilde, falls Koles nicht am Sonntage über 14 Tage nach Datum dieses Briefes nach Gemen käme, es sei denn, daß er „beschmiedet wäre mit Holz und Eisen“. Das Gut Koyer liegt in der Nähe des Schlosses Gemen und ist zur Zeit noch ein Gemenches Zeitpachtgut. Das Gut Zindern (Sindern) ein großes Bauern-Erbe gehörte auch nach Gemen, ist aber vom Freiherrn von Bömmelberg verkauft. Die Humpenhove ist zur Zeit ganz unbekannt. Die Güter scheinen demnach dem Herrn von Gemen verfallen zu sein. Nur das Siegel des Gografen ist noch an der Urkunde vorhanden und gleich mit dem zuvor beschriebenen des Joh. de Richter ³⁶¹⁾.

§. 250.

Fast gleichzeitig ertheilt derselbe Koles von Merien vor demselben Gografen Quittung über alles, was Heinrich von Gemen ihm verschuldete und übergibt ihm zugleich seinen eignen Mann Johann Specking. Besiegelt, wie die vorige Urkunde. Als Kornoten und Gerichtskleute waren anwesend Godert von Lembeck, Heinrich von Raisvelde, Johann von Wesike, Heinrich Robertinch, Ecbert Brus, Wilhelm von Lintelo und Lambert de Hane ³⁶²⁾.

§. 251.

Noch im selben Jahre 1399 verkaufte der Domherr und derzeitige Obedientiar von Buldern Johann von Hövel mit Einwilligung des Domkapitels dem vromen Ritter Herrn Hinrike von Gemen Herrn tho Gemen das Gut Mensing

³⁶¹⁾ G. U. B. Nr. 239.

³⁶²⁾ G. U. B. Nr. 238.

im Kirchspiel Gescher als ein freies vorschlägtig eigenes Gut, welches seither zu seiner Obedienz gehörte, behielt sich aber die eigenen Leute, welche in das Gut gehörten, vor. Er quittirte gleichzig über den Kaufpreis von 25 Münsterischen Markpfennigen, übertrug den Besitz und leistete Gewähr. Er besiegelte die Urkunde mit einem Wappenschilde mit 2 Querbalken, außerdem hängt das Siegel des Domcapitels an, den h. Paulus vorstellend³⁶³).

§. 252.

Am Bonifatius Abende 1400 gab Herr Rudolf Herr zu Steinword dem Ritter Heinrich von Gemen eine Schadloshaltung wegen einer dem Knappen Friederich von Bronchorst geleisteten Bürgschaft³⁶⁴). Das anhangende Siegel in grünem Wachs zeigt einen Helm mit Fluchten zwischen denen ein Vogelkopf (Schwan?) hervor schaut. Umschrift: S. Ludolfi nobili . . Domi.elli in Stenv

§. 253.

Im selben Jahre am Dienstag nach Johannis Enthauptung (2. September) kaufte Heinrich von Gemen von Ebert Bruß und dessen Frau das Gut Zybertinch (jetzt unter dem Namen Sievert noch zu Gemen gehörig) im Kirchspiel Stadtlohn by den Hiernynd Baken. Die Verkäufer geben an, das Gut von Rotger von Wederden, Dygen seiner Frau, und Rotger von Wederden dem Jungen und Lubborch seiner Frau gekauft zu haben.

Der Verkauf geschah vor dem Richter zu Stadtlohn Hinrich Hessink und den Kornoten: Koles Schulte im Provestindhove, Schulte Hermann: Johan thon Haphe, Johann Conrades, Johan Ebbind und Loede Rauen. Die Urkunde

³⁶³) G. U. B. Nr. 240.

³⁶⁴) G. U. B. Nr. 242.

ist besiegelt vom Richter, der ein zur Rechten auffspringendes vierfüßiges Thier mit offnem Rachen (einen Wolf?) im Schilde führt ohne Helm, mit der Umschrift: Johannes de Richter. Das 2. Siegel trägt die Umschrift: Echbert Bruss und stellt einen Helm mit Helmschmuck dar. Der Richter Hessind sagt, er habe den Richter zu Borken gebeten, sein Siegel anzuhängen, da er kein Siegel habe³⁶⁵).

§. 254.

Es ist schon zum Jahre 1384 berichtet, (§. 206), daß Diederich von der Mark den Herrn Heinrich von Gemen mit der Vogtei Breden belehnt habe. Am 14. August 1400 versetzte Diederich die Vogtei dem Heinrich von Gemen für 1000 rheinische Gulden des Kurfürsten von Trier oder von Mainz³⁶⁶). Bereits am 31. October desselben Jahrs aber verkaufte Diederich das Manlehn der Vogtei dem Herrn Heinrich erblich und als dessen freies Eigenthum für eine nicht genannte Summe Geldes.

§. 255.

Am 11. Juni 1401 ist Heinrich von Gemen wieder im Interesse des Herzogs von Geldern und Jülich thätig, indem er nebst dem Dechanten von Zütphen, Johann Balin und dem obersten Rentmeister von Gelderland, Arndt Piecks, zugegen war als Keene von den Broeck, des verstorbenen Ritters Ocke von dem Broeck Sohn, seine zum Theile in Friesland und Emsland gelegenen bedeutenden Güter (darunter das Saterland) dem Herzoge nach Zütphenschem Rechte zu Lehn auftrug³⁶⁷) in Folge eines bereits am 4. September 1400 geschlossenen Schutzbündnisses. Herzog Wil-

³⁶⁵) G. U. B. Nr. 244.

³⁶⁶) Niesert l. c. Urk. Nr. CXXXVI. S. 518. G. U. B. Nr. 243.

³⁶⁷) Nijhoff l. c. Thl. 3 Urk. Nr. 241 S. 242. G. U. B. Nr. 246.

helm von Gelbern hatte dem Keene von den Broecke und seinem Vater seinen Beistand zu Theil werden lassen, weil der Herzog in Folge der Heirath des Herrn Johann von Arckel mit seiner Schwester nahe mit dem Arckelschen Geschlechte verbunden, durch dieses, welches an der Spitze der Kabeljau'schen Partei stand, gegen den Herzog Albrecht von Bayern, Grafen von Holland, feindlich gestimmt war, und dieser die Gegner des Geschlechts von den Broecke unterstützte. Ueberhaupt hatte Herzog Wilhelm seine politische Stellung ganz gewechselt und stand in den letzten Jahren seiner Regierung auf Seiten Frankreichs.

§. 256.

Am 8. Juli 1401, auf Kilians Tag, war Heinrich von Gemen als Rath des Herzogs von Gelbern zugegen (præsentibus de concilio domino Henrico domino de Gemen milite) als dieser über gegenseitige Ansprüche auf den Besitz des Landstrichs Lymers mit dem Grafen von Cleve einen Vergleich verabredete³⁶⁸).

§. 257.

Die Geschichte liefert den Beweis, daß man nicht fehlt, wenn man es als Regel aufstellt, daß, wo sich auf den Gründen eines Haupthofes eines angesehenen Geschlechts edler und freier Herren eine Pfarrkirche und Pfarrstelle findet, diese von jenen Edelherrn gestiftet und dotirt sind. Eine regelmäßige Folge hiervon ist es dann auch, daß das Geschlecht dieser Edelherrn das Patronat über diese Kirche und Pfarrstelle hat. Daher liegt es nahe, anzunehmen, daß die Pfarre in Heiden auch im Patronatsverhältnisse der bereits im 13. Jahrhunderte sehr mächtigen Edelherrn von Heiden stehe. Allein im Jahre 1401 tritt auffallender Weise

³⁶⁸) Nijhoff Gedenkwardigheden Thl. III. Nr. 243. S. 244.

uns Heinrich von Gemen als Patron entgegen. Am Donnerstage nach Gereon und Victor geloben Symon de Stucke geheiten de Grote Symon und sein Sohn Wilhelm, dem Herrn Heinrich von Gemen und seinen Nachfolgern als Herren zu Gemen, die Kirche zu Heiden, mit der Heinrich den Wilhelm de Stucke begnadigt und beliehen hat, stede un vaste zu halten, und daß Wilhelm sie regieren und „bezingen“ soll. Auch soll er keine Wechsel oder Verpfändungen vornehmen und Niemand in die Kirchengüter lassen ohne Wissen und Willen des Herrn von Gemen. Johann von Berentvelde besiegelt die Urkunde für die beiden Aussteller, die erklären, kein Siegel zu haben³⁶⁹). Das Siegel ist abgefallen.

In der „Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bisthums Münster von A. Tibus, Domkapitular zu Münster. Gedruckt und in Commission bei Friederich Regensberg, Münster, 1867—79“, gibt der gelehrte Herr Verfasser im 6. Hefte S. 1066 ff. die Geschichte der Pfarre Heiden als einer Filiale von Borken. Er sagt, daß sie als parochia zuerst 1209 erwähnt werde und nach einem Visitationsprotokolle von 1571 den Herren von Heiden zu Engelrading das Präsentationsrecht zustehe. Auch jetzt noch steht mir als Herrn zu Engelrading das Patronat der Pfarre Heiden zu. Wie ist es denn zu erklären, daß 1401 Heinrich von Gemen als Inhaber dieses Rechts auftritt, da das Gut Engelrading allerdings ursprünglich im Besitze des Geschlechts von Gemen und wahrscheinlich von Engelbert von Gemen als neue Rodung (Engel(berts)rodding), damals schon längst Eigenthum der Familie von Heiden und deren Wohnsitz war? Herr Domkapitular Tibus weist auf die Möglichkeit einer Stammverwandtschaft der Geschlechter von Gemen und von

³⁶⁹) G. U. B. Nr. 247.

Heiden hin, und in diesem Falle wäre es möglich, daß die Erhebung der Filiale Heiden zur Pfarre vor der Zeit des Hervorgehens des Heidenschen Geschlechts aus dem Gemen-schen erfolgt und dem Letzteren dann das Patronatsrecht verblieben wäre. Allein hierfür liegen durchaus keine geschichtlichen Angaben vor. Zum ersten Male wird das Heidensche Geschlecht und zwar als nobilis erwähnt im Jahre 1178 in der Person des Alardus³⁷⁰⁾. Die Trennung des Geschlechts vom Gemen-schen und die Errichtung der Pfarre Heiden würde also vor diesen Zeitpunkt zu setzen sein. Es ließe sich aber das Verbleiben des Patronats beim Gemen-schen Geschlechte auch ohne Annahme einer Verwandtschaft erklären, wenn man annimmt, daß dieses in ältester Zeit das Patronatsrecht über die Pfarre Borken gehabt habe, was mir unzweifelhaft ist, und wofür auch der Umstand spricht, daß bis zum Neubau des Kirchenchors vor wenigen Jahren die Häuser Gemen und Pröbstring ihre Kirchensitze auf dem Chore hatten, ein Ehrenplatz, der in ältester Zeit nur den Patronen eingeräumt wurde. Es deutet dieses auf ein gemeinschaftliches Patronat beider Häuser und auf ein Zusammengehören Beider, bevor sie in verschiedene Hände gelangten. Pröbstring war ursprünglich der Antheil der Pröpstin von Breden an der großen Herrschaft Gemen, die dem Herzoge Wittekind und noch seinem Enkel Grafen Walbert ganz gehört haben mag, von welchem dann bei der Stiftung Bredens Pröbstring abgezweigt scheint, so also, daß das Patronatsrecht der Pröpstin und dem Herrn von Gemen gemeinsam blieb. Hieraus würde sich auch ein Beweis für das hohe bis in die Zeit des h. Ludger reichende Alter der Pfarre Borken ergeben. Sollte man daraus, daß der heil. Remigius der Patron der Pfarre ist, auf eine Stiftung der Pfarre durch Wittekind selbst schließen können, wie es nach

³⁷⁰⁾ Erhard Cod. dipl. Nr. 396 S. 142.

den Andeutungen des Herrn Domkapitular Tibus zulässig erscheint, so würde Borken noch älter als Breben sein und die in dem 1. Abschnitte dargelegte Vermuthung, daß letzteres die Mutterkirche Borkens sei, hinfällig werden³⁷¹⁾.

§. 258.

Am 18. August 1401 übertrug Roleff von Neryen mit seiner Frau Grete und ihren Söhnen Wolter, Roleff und

³⁷¹⁾ Die Ansicht, daß die Herren von Gemen in Folge der Fehde gegen die Herren von Heiden in den Besitz des Kirchen-Patronats, wenn auch vorübergehend und vielleicht pfandweise gekommen seien, gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch eine Urkunde vom 7. Januar des Jahres 1373, aus welcher klar hervorgeht, daß zu der Zeit die Herren von Heiden das Kirchenpatronat daselbst besaßen und als Patrone vom Bischöfe anerkannt wurden. In dieser Urk. bestätigt der Bischof von Münster die Stiftung eines Altars zu Ehren der h. Jungfrau, der h. drei Könige und der h. Katharina durch den Knappen (armiger) Wennemar von Heiden und seine Frau Sophie zum eigenen Seelenheile und zu dem ihrer Eltern nämlich des Ritters Menso von Heiden und seiner Frau Sophie, und des Godfried von Honepel und seiner Frau Lantbergis, der Eltern der Frau Wennemars.

Die Stiftung dieses Altars wird bezeichnet als: in ecclesia parochiali Heydene dictae nostrae dioecesis. cujus idem Wennemarus verus dignoscitur patronus.

Der fernere Inhalt der Urkunde gehört nicht hierher, jedoch möge beiläufig bemerkt werden, daß die Güter, welche zur Dotirung der Vikarie (und des rectoris hujus altaris) bestimmt werden, vom Bischöfe dazu überwiesen werden mit Einwilligung des Bicedoms und Domkapitels und insbesondere des Wessel von Lembed Archidiafon und des Rotger, pastoris et curati dictae parochialis ecclesiae in Heydene. Es werden die Verpflichtungen des Vikars festgesetzt und hierbei unter andern bestimmt, daß er zur Kriegszeit auf der Burg Engelrading Messe lesen soll an bestimmten Tagen und Festen, wenn kein kanonisches Hinderniß vorliegt und der Pfarrer von Borken seine Erlaubniß gibt. Hierdurch wiederlegt sich auch wieder die Angabe der Münsterischen Chronik von der Belagerung Engelradings wegen Auflehnung der Herren von Gemen daselbst.

Hermann an Heinrich von Gemen die Humpenhove im Ksp. Borken in der Bauerschaft Krükeling und das in den Hof ton Broke gehörige Holzgericht im Ksp. Rede in der Bauerschaft Bardingholt als ein Lehn der Herrschaft Gemen, das Holzgericht aber als Eigenthum, Alles für 200 oberländische rheinische Gulden, für welchen Betrag Heinrich ihnen ein Wiederkaufsrecht einräumt jährlich 8 Tage vor oder nach Petri Stuhlfeier. Dieser Auftrag geschah vor dem Gografen zum Honborn, Joh. Richter und Joh. von Weseke, Goschalk de Hele, Heinrich Roberting und Engelbert und Ecbert Bruz, Gebrüder. Die Urkunde ist besiegelt vom Gografen, dessen Siegel ein zur Rechten auffspringendes Thier, schon zuvor beschrieben, ist, dann von Koseff von Neryen für sich, seine Frau und seine Söhne Koseff und Hermann, endlich auch von seinem Sohne Wolter. Die Siegel der beiden Neryen zeigen einen Schild mit 5 oder 6 Querbalken, von der Umschrift ist noch leserlich der Name Neryen³⁷²⁾.

§. 259.

Im Jahre 1402 nahm die Regelung der Familienangelegenheiten, insbesondere die Anordnung der auf den Nachlaß seines verstorbenen Bruders Hermann bezüglichen, die Thätigkeit Heinrichs von Gemen in Anspruch. Das Todesjahr Hermanns läßt sich mit Bestimmtheit nicht angeben, allein soviel ist gewiß, daß er, wenn nicht früher, doch ganz zu Anfang des letzten Jahres des 14. Jahrhunderts starb. Am 2. Mai 1392, am Tage der h. Apostel Philipp und Jakob verpachtete er einen am Kirchhofe zu Millingen liegenden Hof an Diederich van der Urdhe, Bastart, und dessen Frau Fye auf beider Lebenszeit, mit der Befugniß darauf Gebäude zu errichten, so jedoch, daß Hermann das Recht haben sollte, dieselben käuflich zu über-

³⁷²⁾ G. U. B. Nr. 248.

nehmen, falls sie sie abbrechen oder veräußern wollten³⁷³⁾.

Im Jahre 1397 am Mittwoch nach Peter und Paul schlossen der Erzbischof Friedrich von Köln und der Herzog Wilhelm von Jülich und Geldern einen Vergleich über verschiedene Streitpunkte und versprachen sich gegenseitige Hülfe gegen ihre Feinde, wobei der Herzog von Geldern unter andern auch ausnimmt Heinrich Herrn zu Gemen und Hermann von Gemen Herrn zu Anholt³⁷⁴⁾.

Spätere Nachrichten über Hermann bis zu seinem Tode habe ich nicht gefunden. Er scheint noch während einer Fehde mit dem Grafen Adolf IV. von Cleve Mark gestorben zu sein. Am Sonntage lætare des Jahres 1399 (den 9. März) gibt Graf Adolf von Cleve und Mark für sich, seine Helfer und Helfershelfer eine volle und feste Sühne seinem lieben Neffen, Herren Otto van der Lecke, Herrn zu Hodell, Herrn Evert van Ulft, beide Ritter, dann Herrn Johann von Bylant, Adolf von Wilach und Valichen van Camphuisen so wie allen, die ihretwegen in dieser Fehde begriffen waren. Ferner gibt er in gleicher Weise eine Sühne der Frau Herbergen van Zuilen, Frau zu Anholt und Frau und Helferin des verstorbenen Ritters Hermann von Gemen (frouve inde hulpere wilner heren Hermanns van Gemen Ritters) und ihren Landen, Leuten und Untersassen, und allen denen, die von wegen des verstorbenen Herrn Hermann in diese Fehde gekommen sind. Die Wittwe wird mit allem Gute belehnt, welches der verstorbene Hermann dem Grafen von Cleve aufgetragen hatte oder im Clevischen zu Lehn trug. Sollten aber Leute aus der Stadt Anholt oder von den Untersassen gegen den Grafen oder sein Land Raub oder Brand sich zu Schulden kommen lassen,

³⁷³⁾ Anholter Copiar fol. 131. — G. U. B. Nr. 212 a.

³⁷⁴⁾ Lacomblet Urkundenbuch Thl. III. Urk. 1010. Anm. S. 896.

und dieses auf eine Anzeige nicht ferner verhütet werden, so soll dem Grafen dasselbe Recht zustehen an den Gütern, welche er am Tage nach dem Tode Hermanns hatte. Sollte aber einer der Untergebenen des Grafen die Frau Herberg oder deren Nachfolger im Besitze des Schlosses Anholt feindlich angreifen und der Graf dieses nicht abwenden können, so mögen sie sich gegen solche Angriffe wehren ³⁷⁵).

Das Nähere über die Fehde der Ritter Hermann von Gemen und Johann von Bylant nebst Genossen ist nicht bekannt. Man darf aber vielleicht annehmen, daß sie im Zusammenhange stehe mit der großen Fehde, welche zwischen dem Grafen von Cleve und seinen Verbündeten, der Ritterschaft seines Landes, sowie dem Grafen Diederich von der Mark, Herrn zu Dinslaken und dem Grafen Friedrich von Mörs auf der einen Seite und dem Herzoge Wilhelm von Berg und seinen Verbündeten, dem Herzoge Reinhold von Geldern und Jülich, den Grafen v. Salm, Münnar Sayn- und Helfenstein, den Herren von Heinsberg, Reifferscheid, Westerbürg und Sombref auf der andern Seite im Jahre 1397 über den Zoll zu Kaiserswerth ausbrach. Die Schlacht vor Cleve im sogenannten Cleverham entschied die Fehde zu Gunsten des Grafen von Cleve durch eine gänzliche Niederlage des Grafen von Berg und seiner Verbündeten, die fast alle mit ihm in Gefangenschaft geriethen und unter sehr nachtheiligen Bedingungen oder gegen schweres Lösegeld Frieden machen mußten ³⁷⁶). Es ist nun wahrscheinlich, daß Hermann von Gemen und seine zuvor genannten Genossen mit dem Herzoge von Geldern dem Grafen von Cleve die

³⁷⁵) Anholter Copiar. G. U. B. Nr. 234^a.

³⁷⁶) Vergl. Regenten- und Volksgeschichte der Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg und Ravensberg von Dr. J. F. Knapp. Grefeld, Verlag der J. H. Funke'schen Buchhandlung, 3 Bände 1836, Bd. 2. S. 130 ff. und die dort angeführten Quellen.

Fehde ansagten, daß aber Krankheit unsern Hermann hinderte, sich thätlich zu betheiligen, woraus auch der späte und gelinde Friedensschluß sich erklären würde.

§. 260.

Den Tod Hermanns haben wir also in die letzte Hälfte des Jahres 1397 oder in 1398 zu setzen, spätestens aber zu Anfang 1399. Damit stimmt dann auch die erst 1402 am Sonntage Invocavit (den 12. Februar) stattfindende Regelung des Nachlasses durch Heinrich den Bruder des Verstorbenen, auf den als Schiedsmann die Betheiligten sich vereinigt zu haben scheinen. Aus dem zuvor angeführten Ehevertrage zwischen der ältesten Tochter Hermanns von Gemen und seiner Frau Herburg Zuilen, Margarethe und dem Herrn Gisbert von Batenburg (§. 167) ersehen wir, daß Hermann von Gemen mehrere Töchter hatte. Die Urkunde über die Theilung des Nachlasses nennt zwar keinen Namen derselben, stellt aber ihrem Inhalte nach außer Zweifel, daß nur zwei von ihnen den Vater überlebt haben, und eine derselben an Gisbert von Bronchorst zu Batenburg (gewöhnlich nur mit dem letzten Namen bezeichnet), die andere an Diederich von Monement verheirathet war. Gisberts Urgroßvater Wilhelm von Bronchorst hatte die Erbin von Batenhorst, die Letzte dieses Geschlechts, geheirathet und mit ihr die Herrschaft Batenhorst an das Bronchorster Geschlecht gebracht, indem sie an seinen unverheirathet verstorbenen Sohn Diederich, dann an dessen Neffen Diederich, den Vater Gisberts und von diesem an ihn vererbt war. In Beziehung auf Diederich, Monement ist schon zuvor (§. 133) dasjenige angeführt, was von den Mitgliedern dieses Geschlechts bekannt ist, und wir gehen vielleicht nicht fehl, wenn wir den dort in den Jahren 1368 bis 1395 gen. Diederich den Sohn Wig-

gers von Monement³⁷⁷⁾, der 1387 todt war, als den hier erwähnten Gemahl der Tochter Hermanns ansehen. Eine Verwandtschaft zwischen den Ehegatten dürfte wohl kaum anzunehmen sein, da die Urgroßmutter der Frau aus dem Geschlechte Monement als Erbtöchter keine Brüder hatte, mithin die Namensgemeinschaft schon über die Ururgroßeltern hinaus reichte.

Hermann von Gemen besaß zwei Schlösser und Herrschaften, Anholt durch seine Frau und Rön aus seinem väterlichen Nachlasse. Heinrich von Gemen traf nun folgende Scheidung zwischen Gisbert von Batenhorst und Diederich von Monement: der Erste soll Anholt haben nebst allem Zubehör, dagegen auch sämtliche Schulden des Herrn Hermann von Gemen übernehmen.

Heinrichs Schwägerin, die Wittwe Hermanns, und Diederich von Monement sollen den Rön und alles was auf der Seite des Rheins dazu gehört, erhalten. Den Rön soll Gisbert von Batenburg dem Diederich von Monement lösen innerhalb des nächsten Jahres nach dem Tode der Schwester Heinrichs, der Wittwe von Anholt für 2900 alte Schilde oder deren Werth, falls dieser Betrag dem Pfandkapitale entspricht. Steht Rön zu einem geringeren Betrage verpfändet, so soll das dem Gisbert zu Gute kommen, wogegen er aber auch mehr bezahlen muß, wenn der Pfandschilling höher sein sollte. Außerdem soll Gisbert dem Diederich in derselben Frist noch 200 alte Schilde zahlen. Es soll jedoch dem Gisbert frei stehen, an Diederich den Betrag des Pfandkapitals auf Rön und 200 alte Schilde innerhalb jener Frist zu zahlen. Sollte auch Gisbert dieses nicht thun, so soll er dem Diederich anstatt des Pfandkapitals folgende Güter setzen: den Hof zu Bienen und den Hof zu Braest mit den Renten, wie Diederich diesen schon länger

³⁷⁷⁾ Nijhoff.

gehabt hat, ferner die Grundstücke genannt, die medegave, die komaet, die zalden spremsinn maet, brendekens hollannsche matghe, des Greven maet, Baten flach, die schlege daer beneden, boeren maet, die maet daer beneden, Beckers flach, Gaden flach, Spiekers flach, die meracker, dann 5 Malter Saat, die der alte und der junge Gert von Elze, Johann van Elze, Hermann Wiggers, Robert Stadenvelt, Clawes up der Steggen und der Küster von Zülen, Koenradt von Offenberge und Betke Evertzbaum bauen, ferner den Zehnten im Bloeswarder Bruche, die 2 Höfe zu Diesveld, das Gut zu Isselhus, das Gut zur Horst, die Güter zu Heggehus, Balstloe, Ysselberge, auf dem Staepfelde, welches Peppenberg bauet. Alle diese Güter und zugehörigen Leute soll Gisbert dem Diederich so übertragen, daß Niemand nach Landrecht oder Lehnrecht dieses angreifen kann. Diese sämtlichen Güter soll Diederich 3 Jahre behalten, während welcher es dem Gisbert freisteht, jährlich 14 Tage vor oder nach dem Feste Petri Stuhlfeier dieselben für den Betrag des Pfandschillings auf Rhen und der 200 alten Schilde wieder einzulösen. Nach Verlauf von diesen 3 Jahren soll Gisbert sie so einlösen; andern Falls soll Diederich ermächtigt sein, sie zu verkaufen, er und seine Frau sollen derartige Verkäufe bestätigen nach Landrecht und Lehnrecht, auch während der 3 Jahre Diederich gegen alle Ansprüche dritter vertreten. Sollte Diederichs Frau ohne Leibeserben zu hinterlassen sterben, so soll die Rhen oder es sollen statt ihrer die genannten Güter an Gisberts Frau oder ihre Kinder oder nächsten Angehörigen fallen; sollte aber Gisberts Frau so sterben, so sollte die Herrschaft Anholt in gleicher Weise der Frau Diederichs von Monement oder deren Kindern oder nächsten Angehörigen zufallen.

Würde Gisbert dem Diederich den zuvor erwähnten Betrag zahlen und Bitter von Raesfeld die Löse der Pfand-

schaft nicht zulassen, so soll das Geld nach Rath beiderseitiger Freunde so belegt werden, daß die Löse später damit bewirkt werden könne. Für den Fall, daß wegen des kinderlosen Absterbens der einen oder der andern Frau, Anholt an Diederichs, oder Roen an Gisberts Frau, Kinder oder Angehörige fallen möchte, soll der Eine oder Andere von ihnen die betreffende Herrschaft abgeben und auftragen und die Lehne so lange behalten, bis der neu Berechtigte vom Lehnsherrn belehnt werden könne. Würde Gisberts Frau und seine Kinder sterben, und Anholt an Diederichs Frau oder deren Rechtsnachfolger kommen, so sollen von diesen für Verwendungen in die Herrschaft Anholt an Gisbert vor Abtretung derselben bis zu 5000 alte Schilde gezahlt werden. Gisbert soll an Diederich das diesem Bestimmte bis zum nächsten Walburgistage geben und festsetzen. Beide, so wie auch ihre Kinder, sollen sich diese Scheidung halten und verbrießen. Besiegelt ist die Urkunde durch Aufdrucken des Siegels Heinrichs (hebbe — mynen segell hymnen en beneden upt spacium gedruckt³⁷⁸).

Die Urkunde gibt nicht überall ein klares Bild der Sachlage. Das Schloß und die Herrschaft Roen erscheint als verpfändet und zwar an Bitter von Raesfeld, vielleicht wegen der Abfindung seiner Frau, welche von Hermann von Gemen als Herrn zu Anholt wohl mag zu zahlen gewesen sein. Nun ist es aber unverständlich, wie bei der bestehenden Verpfändung Roen konnte an die Wittve des Verstorbenen gegeben werden, da das Pfandrecht jener Zeit noch kein Hypotheken-Verhältniß wie in unseren Tagen kannte, und das Pfandobject in die Hand des Darlehn-Gebers oder Inhabers der Forderung überging. Es läßt sich nur annehmen, daß bei der Verheiratung Hermanns für Herburg eine Beleibzüchtigung mit der Herrschaft Roen erfolgt sei,

³⁷⁸) Anholter Copiar fol. 109. U. G. B. Nr. 249^a.

welche dann zur Zeit der Verpfändung schon zu Recht bestand und, wie wir es ausdrücken würden, den Vorrang hatte, so daß Bitter von Raesfeld der Wittwe den Genuß des Pfandobject's als Witthum belassen mußte. In dieser Weise ist es auch erklärlich, daß die Wittve das zum Vermögen des Mannes gehörende Gut bekam, da sie vom Manne nur aus seinem Vermögen beleibzüchtigt werden konnte. Ebenso erklärt es sich dann, daß die Lösung des Pfandverhältnisses erst nach ihrem Tode erfolgen sollte, da sie bis dahin sich im Besitze befand. Dagegen bleibt es auffallend, daß das von ihr in die Ehe gebrachte Vermögen, die Herrschaft Anholt, nicht ihr verblieb, sondern an ihre älteste Tochter und deren Mann überging, gewissermaßen als Erbtheil am väterlichen Vermögen. Es zeigt, daß in damaliger Zeit eine Gütergemeinschaft unter den Ehegatten auch des Adels bestand, kraft deren das eingebrachte Vermögen der Frau ein integrireder Theil des Vermögens des Mannes wurde, wogegen dieser der Frau ein Witthum versichern mußte, im Uebrigen aber über das Ganze unbedingtes Verfügungsrecht hatte. In dieser Beziehung ist die vorliegende Urkunde interessant für die Geschichte des ehelichen Güterrechts. Uebrigens scheinen die beiden Schwestern einen ungleichen Antheil am elterlichen Vermögen erhalten zu haben, was sich schon daraus ergibt, daß Diederich nach der Wahl Gisberts entweder die Herrschaft Röen, oder den Pfandschilling und 200 alte Schilde, oder eine Anzahl Güter erhält, während Gisbert außerdem noch die Herrschaft Anholt, und falls die besagten Güter Theile derselben waren, wenigstens den nicht unbedeutenden Rest derselben vorab hatte. Was die ferneren Schicksale der Herrschaften Röen und Anholt betrifft, so gelangten beide wieder in den Besitz Gisberts, sei es, daß er statt der Herrschaft Röen das vorgeschriebene Geld oder die Güter an Diederich abtrat, sei es, daß dieser ohne Kinder starb, was nicht unwahrscheinlich

ist, da aus der Theilungsurkunde hervorzugehen scheint, daß Diederich damals noch keine Kinder hatte, und da überhaupt das Geschlecht von Monement im Anfange des 15. Jahrhunderts erloschen zu sein scheint³⁷⁹⁾.

Eine Urkunde von Donnerstag nach Palmtag 1403, worin Diederich von Monement und seine Frau Elzabe dem Gisbert von Batenberg Herrn zu Anholt und seiner Frau eine Wiederlöse über Grundstücke geben, welche Letztere ihnen verschrieben hatten, macht es wahrscheinlich, daß Gisbert die Art der Auseinandersetzung in Gemäßheit des Schiedsspruchs Heinrichs von Gemen gewählt hat, wonach es ihm freistand, die zuvor genannten Grundstücke auf drei Jahre an Diederich zu geben statt der Pfandsumme, und daß auf diese Weise Rön später wieder durch Abtragung des Pfandschillings in Gisberts Besitz gelangt ist³⁸⁰⁾. Thatsächlich verblieben die beiden Herrschaften Anholt und Rön im Besitze des Bronchorster Geschlechts und kamen von demselben durch die Tochter Diederichs von Bronchorst († 1637) an das fürstliche Haus Salm-Salm, welches Anholt bekanntlich noch besitzt. Zur Zeit des 30jährigen Krieges glaubte der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der sogen. Große Churfürst, das der Stadt Rees gegenüber liegende Schloß Rön beherrsche diese Stadt in der Art, daß ihr Besitz ohne dieses Schloß gefährdet erscheine, und knüpfte mit dem Fürsten von Salm Unterhandlungen über den käuflichen

³⁷⁹⁾ Im Jahre 1405 stellt Christine von Monement Frau von Witrade mit ihren Söhnen dem Herzoge Reinald von Jülich und Geldern eine Quittung aus über Forderungen wegen des Amts Krieffendek. Vielleicht war sie die Letzte ihres Geschlechts. Nijhof Gedenkwaardigheden III. Urk. 283 S. 277.

³⁸⁰⁾ Anholter Copiar fol. 133. Die ferneren Angaben, für welche eine besondere Quelle nicht genannt ist, beruhen auf dem Inhalt dieses Copiars und mündlicher Mittheilung Sr. Durchlaucht des Herrn Prinzen Alfred zu Salm-Salm.

Erwerb desselben an. Da ihm aber der geforderte Preis zu hoch schien, so nahm er das Schloß ohne Weiteres in Besitz, was zur Folge hatte, daß der Fürst von Salm sogleich Repressalien übte und ein paar unfern Anholt gelegene Clevische Dörfer in Besitz nahm. Der Fürst wendete sich an den Cardinal Richelieu, um ihn zur Vermittelung eines Ausgleichs zu veranlassen, der dann auch dahin zu Stande kam, daß der Churfürst das Schloß Rön behielt, dem Fürsten aber einen noch höheren Betrag zahlen mußte, als dieser anfangs gefordert hatte. Das Schloß wurde abgebrochen und verschwand so spurlos, daß heut zu Tage Niemand die Stelle noch anzugeben vermag, wo es gestanden hat, ja daß sogar das Andenken an dasselbe ganz aus dem Gedächtniß der Menschen verschwunden ist, die in dortiger Gegend wohnen.

§. 261.

Nachdem Heinrich die Angelegenheiten der Hinterbliebenen seines verstorbenen Bruders Hermann geordnet hatte, begab er sich wieder an den Hof des Herzogs von Geldern und erledigte als dessen Rath verschiedene Geschäfte. Er war als solcher gegenwärtig, als der Herzog die Stadtrechte von Arnheim bestätigte³⁸¹⁾ am 25. Febr., dann am 3. März bei Bestätigung der Rechte der Stadt Doesburg und der Zollfreiheit derselben insbesondere³⁸²⁾.

Herzog Reinald von Jülich und Geldern fand sich um diese Zeit veranlaßt, eine ausführliche Verordnung über das Münzwesen seines Landes zu erlassen, und auch bei Veröffentlichung dieser Forderung am 14. März 1402 wirkte Heinrich von Gemen als Rath mit³⁸³⁾.

³⁸¹⁾ Nijhoff Gedenkw. Th. III. Nr. 247 S. 248.

³⁸²⁾ l. c. Nr. 249 S. 249 und Nr. 250 daselbst.

³⁸³⁾ l. c. Nr. 253 S. 251—254.

§. 262.

Obgleich die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten Heinrich von Gemen vielfach in Anspruch nahm, litten seine eigenen doch hierdurch nicht, und wir finden ihn oft beschäftigt, für die Verbesserung seines Vermögens durch neue Erwerbungen zu sorgen.

Am 3. April 1403 kaufte er von Lambert Dorynk, dessen Frau Mette und deren Kinder, Brun, Engelbert und Meken vor dem Richter zu Coesfeld Johan Mertins und den beiden Bürgermeistern daselbst, Johann Wulfert und Bernd van der Kemnade den dritten Theil des Guts Bryntynk im Kirchspiel Borken in der Bauerschaft Wirte, wobei als Zeugen zugegen waren: Egbert van der Dunowe, geheiten van den Speckhus, die Brüder Johan und Diederich de t'Went, Gert Schragar und Roytger Dorynk alle als bescheidene lude bezeichnet. Besiegelt ist die Urkunde vom Richter und den beiden Bürgermeistern. Nur das Siegel des Bernard von Kemnade zeigt eine Wappenfigur, nämlich 4 Reihen aufrechtstehender Rauten, jedoch ohne Helm. Die beiden anderen Siegel zeigen nur Figuren wie Hausmarken ³⁸⁴).

§. 263.

Die beiden andern Drittel des genannten Gutes kaufte Heinrich etwa 3 Jahre später auf St. Victors Abend 1406 von Bernt Hötting und seiner Frau Styne vor dem Gografen zum Honborn, Johann de Richter, wobei beide die Urkunde besiegelten, der Gograf mit seinem bereits beschriebenen Siegel und Hötting mit einer sehr zweifelhaften Schildfigur ohne Helm. Das Gut wird als zehntpflichtig an das Kloster Burlo und an Johann de Letere bezeichnet, indessen

³⁸⁴) G. U. B. Nr. 250.

nur theilweise, wobei der kleine Zehnten und der Schaaf-Zehnten gegeben wird. Als Kornoten (Gerichtsleute oder Beisitzer) waren zugegen: Johann van Berentvelde, de korte Goswin, Arnt Sweders, Bernd Hilbrandes, Wessel ton Somerhus, Hans Hensen und Evert Schelle ³⁸⁵).

§. 264.

Am Tage Mariä Geburt d. 8. September 1403 kaufte Heinrich von Gemen von Rolef Neryen, seiner Frau Greite und deren Kindern Wolter, Rolef und Hermann eine Jahresrente von 3 Molt Roggen, Borkener Maaß, auf Martini zu liefern zu Gemen auf dem obersten Hause aus ihrem Gute Royer im Rsp. Borken in der Bauerschaft Krükeling (Krukelwick), welches als ein Mannlehn von der Herrschaft Gemen herrührt. Der Kauf geschah vor dem eben genannten Gografen und den Kornoten Johan von Weseke, Korte Goswin, Engelbert Bruz, Heine Weverinck und Johan de schulde to Ysinck, und ward besiegelt vom Gografen und Rolef und Wolter Neryen, deren gleiche Siegel einen Schild mit 6 Querbalken ohne Helm zeigen ³⁸⁶).

§. 265.

Aus dem Jahre 1404 findet sich nur eine urkundliche Erwähnung Heinrichs von Gemen, indem Johann Wassinck dem Herzoge von Geldern, dem Ritter Herrn Heinrich, Herrn zu Gemen, ihren Landen und Leuten eidlich verspricht, dem Amte Bredewort und der Herrschaft Gemen nicht zu schaden für ewige Zeiten. Für diese Urfehde leisten mit 200 geldrischen Gulden unter dem Versprechen auf Mahnung beim Küster zu Wenterzwick, oder in anderer Weise sich zum Einlager in der Freiheit Bredesfort zu stellen, die Nachbenannten

³⁸⁵) G. U. B. Nr. 258.

³⁸⁶) G. U. B. Nr. 251.

Bürgerschaft: Hinrich Wyllinck, Gerd. Wammeldinck, Johan Rantverdinck, Johan Horninck, Herman Rokes, Heinrich und Wiebolt ten Balkenstote, Brüder, Gerd Dudinck, Albert Schulze von Ratman und Heneken Rokes. Die Genannten bekennen kein Siegel zu haben und bitten den Richter zu Wenterswick, Hinrich van Krechtinck, vor welchem die Verhandlung statt hatte, und Hinrich van Burse des seligen Everts von Burse Sohn, für sie die Urkunde zu besiegeln. Die beiden Siegel, etwas beschädigt, hängen in grünem Wachs an; das erste zeigt auf einem Schilde ohne Helm drei Reihen von je drei Ringen, das zweite eine Tasche mit Riemen (Börse Burse?). Als Kornoten waren zugegen Ghosen to Honesche, Bernd der alte Schulze von Wenterswick und Diederich Staff³⁸⁷).

§. 266.

Im selben Jahre wird auch Heinrich Weverinck als Freigraf des Herrn von Gemen erwähnt und zwar als Zeuge in einer Urkunde über einen Vergleich, den vor dem Gografen zum Honborn, Mauritius v. Krechting und Diederich Strik, Hermans Sohn, mit Johan und Goswin von Bloemenzaet wegen der ihnen von den Brüdern Menso und Goswin von Heiden angefallenen Güter schlossen³⁸⁸).

§. 267.

Der Herzog Reynalt von Geldern übergab das Schloß und die Herrlichkeit Amerfoy an Johann von Stecke, Herrn zu Bed, welcher dem Herzoge dagegen das Schloß ter Knype mit der Herrlichkeit und dem hohen und niederen (degelixschen) Gerichte zu Bed und Sterkerade nebst anderen Gütern gab, wozu Johanns gleichnamiger Sohn ein-

³⁸⁷) G. U. B. Nr. 252.

³⁸⁸) G. U. B. Nr. 253.

milligte. Der Herzog fügte aber für Johann von Steck noch ferner eine Jahresrente von 200 schweren rheinischen Gulden und andere Besitzungen bei, darunter auch den Zehnten zu Dryell, jedoch mit dem wörtlichen Zusätze: dair onse swager, her Hinrich, here van Gemene, nu ther tyt die helfte aff heeft³⁸⁹⁾. Ob mit diesen Worten angedeutet werden soll, daß diese Hälfte von der Uebertragung an Joh. Steck ausgeschlossen sein soll, oder ob sie zu einer Ablösung vom Herrn von Gemen den Herzog verpflichten sollen, ist nicht ersichtlich. Der Herzog nennt Heinrich von Gemen seinen Schwager nicht im eigentlichen Sinne des Worts, sondern zur Bezeichnung einer Verwandtschaft, deren Nachweis aber nicht zu erbringen ist. Der Vorgänger und Bruder des Herzogs Reinalt, Herzog Wilhelm, nannte bei der Verpfändung des Amtes Bredevort an Heinrich von Gemen 13. Nov. 1388 diesen nur seinen lieben Rath und Freund. (Siehe §. 212.)

§. 268.

Im selben Jahre am Freitage nach Kreuzerfindung kaufte Heinrich von Gemen vor dem Gografen Johan de Richter und den Kornoten Johann von Bermtfelde, Bernd von Velen, Hinrich Cruderinck und Hinrich Hoynch, beide Bürgermeister, und Albert von Somerhus von Wilhelm von Bermtfelde das Gut Valtwisch im Kirchspiel Südlahn, Bauerschaft Richtern (Nichtertuen). Der Gograf und der Verkäufer besiegelten die Urkunde mit den bereits beschriebenen Siegeln³⁹⁰⁾.

³⁸⁹⁾ Nijhoff Thl. III. Nr. 278 S. 267. — G. U. B. Nr. 254. Ref liegt bei Kirchhellen im Kreise Recklinghausen, Sterkerade zwischen Dinslaken und Oberhausen. Das Schloß ter Knype dürfte vielleicht in dem heutigen Knippenburg zu suchen sein.

³⁹⁰⁾ G. U. B. Nr. 255.

§. 269.

Als im Jahre 1406 am Tage St. Agnes (21. Januar) Godert von Royre (Ruhr) und Johanna von Ahaus, seine Frau, sowie deren Sohn Reyner dem Bischofe von Münster, Otto von Hoya, die Herrschaft, die Burg und die Stadt Ahaus, welche von Rudolf, edlem Junker von Ahaus seiner Tochter Johanna bei ihrer ersten Verheirathung an Sweder Herrn von Borst und Keppel als Mitgift gegeben war, für 12000 rhein. Gulden verkauften, war Heinrich von Gemen als Zeuge zugegen³⁹¹⁾.

§. 270.

Aus einem Reverse Heinrichs von Gemen vom Barbara-Tag (4. Dec.) 1407 ersehen wir, daß er seine kriegerische Thätigkeit auch dem Erzbischofe von Köln widmete, wofür dieser ihm 50 Goldgulden aus dem Rheinzolle bei Rheinberg verschrieben hatte³⁹²⁾.

§. 271.

Manche Fehden beunruhigten um diese Zeit das westliche Münsterland, die sich größtentheils von den Nachbarländern hinüberzogen. Noch unter Herzog Wilhelm von Geldern und Jülich entbrannte eine weit verzweigte Fehde gegen den Herrn von Arkel, des Herzogs Schwager, in die sich auch die dem Gelderlande benachbarten Edelherrn des Münsterlandes gemischt zu haben scheinen, obzwar eine Theilnahme der Herren von Gemen nicht nachzuweisen, sogar unwahrscheinlich ist. Dagegen scheint hiermit ein Zug des Herzogs Rainald gegen die Herren von Heiden zusammen zu hangen, der 1405 unternommen aber schon nach Aus-

³⁹¹⁾ Niesert, Münster. Urk.-Sammlung Bd. 2. Nr. 138 S. 541 ff. — Nünning, Mon. Mons. p. 204. G. U. B. Nr. 259.

³⁹²⁾ Düsseldorf. Staatsarchiv A. III G. U. B. Nr. 259.

weis einer Quittung der Söhne Wennemars von Heiden, Wennemar und Luzo, vom 14. August desselben Jahres geendigt war³⁹³).

Ernster gestaltete sich die Fehde des Bischofs Otto von Münster gegen den Herrn von Solms zu Ottenstein und dessen Helfer den Grafen von Cleve. Der Bischof warb auch seinerseits Helfer in dieser 1408 durch Einnahme von Ottenstein für ihn glücklich beendeten Fehde. Als Bundesgenossen nahm er auch Heinrich von Gemen an unter Zustimmung des Domkapitels, der Stadt Münster und des Raths, und unter dem Versprechen der Schadloshaltung für alle Verluste, die Heinrich in der Fehde erleiden mögte³⁹⁴).

Den Grund zu dieser Fehde hatte eine frühere Fehde gegen Rudolf von Steinfurt geboten, in welcher Heinrich von Solms Verbündeter desselben war, und da der Bischof in Gefangenschaft gerieth, darauf drang, ihn in einem Thurme in strengere Haft zu nehmen, wobei Solms den Bischof auf den Rücken schlug und sagte: Geh fort Pfaffe. Der Bischof erwiderte: Solms! Solms! denke an diesen Stoß. Zu dieser persönlichen Feindschaft kam noch ein anderes Zerwürfniß, da ein Bastardbruder des Herrn von Solms, Namens Johan van der Wersche, ein reicher und angesehenener Bürger Münsters, von Herman von Merveld und Herman Droste genannt Potharst und Manenschyne erschlagen worden, und Solms dem Bischofe zu große Nachsicht gegen die Mörder vorwarf, obgleich beide gefangen und später enthauptet wurden. Wegen der nun schon vorhandenen Feindschaft ferner wegen Ansprüche auf einen Zehnten zu Warhülßen und wegen des Guts Kernebeck bei Breden kündigte Heinrich von Solms dem Bischofe die Fehde an. Dieser zog nun vor Ottenstein und belagerte es. Die Belagerung zog sich durch 2 Jahre

³⁹³) Nijhoff III. Nr. 281 S. 273.

³⁹⁴) G. U. B. Nr. 261 Synopsis Beilage Nr. 46.

hin von 1406 bis 1408. Im letzt genannten Jahre am 21. März,³⁹⁵) als auch Heinrich von Gemen im Lager vor Ottenstein war, meldete eine Wache, die in einem Korbe auf einem hohen Kirschbaume aufgestellt war und sowohl über die Mauer der Festung als auch weit ins Land sehen konnte, das Nahen feindlicher Truppen, deren Wachtfeuer auch von der Festung gesehen waren und die Belagerten zu dem Rufe an ihre Feinde ermutigten: „Nachbar wach auf! Es geht euch da eine Sonne im Süden auf!“ Die heranrückende Streitmacht waren Truppen des dem Herrn von Solms verbündeten Grafen von Cleve und Mark unter der Führung der drei Brüder Johann, Goswin und Heinrich von Stecke und des Ritters Hermann von Witten. Sie zogen mit 122 berittenen Knappen von Gescher heran. Neben Heinrich von Gemen führte den Oberbefehl über die bischöflichen Truppen noch Reinhold von Kureren und Wolter der Prediger (offenbar ein Nachname). Als diese die Nachricht vom Herannahen der Feinde erhielten, nahmen sie von der Besatzung der Blockhäuser vor Ottenstein und den Belagerungstruppen heimlich, ohne daß die Belagerten es bemerken konnten, Mannschaften mit und rückten zu Fuße dem Feinde entgegen. Ohnweit Gescher bei der Altenorde (einem nicht mehr nachweislichen Orte) wohl einem Hohlwege der die Entwicklung der Reiterei hinderte, befahl Heinrich von Gemen seinen Hausleuten (mit einem Hause angeessenen Bauersleuten), die ihm halfen, sich hinter denen zu stellen, die einen Harnisch trugen, mit dem die Hausleute nicht bewaffnet waren. Sie sollten nicht weichen, sondern ihre Vorderleute im Harnisch vorandrängen und mit Piken, mit denen sie bewaffnet waren, unter die Helme und Eisenhüte stechen. So wurden in fast wunderbarer Weise und wie die Chronic sagt: beato Paulo protegente Monasteri-

³⁹⁵) Nach einer Angabe im Leben Otto's von Hoya am 29. März.

ense die drei Brüder von Stecke, ein Ritter Namens Hermann von Wyckede (wahrscheinlich derselbe, den die Chronik zuvor Hermann von Witten nennt) und 125 Pferde und Gewappnete gefangen, von denen die Mehrzahl wegen ihres tapfern Widerstandes verwundet waren. Da sprach Goswin Steck: „Herr von Gemen, Ihr habt heute dem Bischofe von Münster einen guten Dienst gethan mit euren Hauskerlen!“ „Rein antwortete Heinrich von Gemen, meine Knechte sind alle Junker, aber du und die deinigen, Ihr seid alle hyl-den mygers³⁹⁶⁾ und gefangen!“

Da übrigens das Glück nicht aller Orten den Bischöflichen günstig war und auf ihrer Seite Diederich von Hameren mit den Seinigen in Gefangenschaft fiel, so wurden Friedensverhandlungen behufs Auswechselung und Lösung der Gefangenen angeknüpft, welche zu einer vollständigen Sühne zwischen dem Bischofe und dem Grafen Adolph von Cleve Mark führten, in Folge deren Heinrich von Solms, nun ohne Hoffnung auf Entsatz und hart bedrängt, Ottenstein 1408 nach einer Belagerung von 22 Monaten dem Bischofe übergab und gefangen genommen wurde³⁹⁷⁾.

§. 272.

Noch im selben Jahre 1408 wendete sich die Stadt Dortmund an den Erzbischof von Köln, an die Bischöfe von

³⁹⁶⁾ Dieser Ausdruck ist von einer bäuerlichen Unsitte entlehnt und kommt her von hylde, dem Raume im Kuhstalle oberhalb der Kühe zur Aufbewahrung von Futter, und mygen, welches unter der Hilde im Stalle im bäuerlichen Leben wohl geschehen mag; jedenfalls ist dieser Ausdruck ein Spottname für Bauer.

³⁹⁷⁾ Ficker, Münsterische Chroniken zum Leben B. Otto's S. 78 u. ff. S. 172 ff. Die Worte der plattdeutschen Chronik sind stellenweise sehr bezeichnend. Nach Erwähnung des Herannahens der Gebrüder Steck heißt es: Dat versach de kuer, de up den blockhuse satht, wante se dar eyn kerseboem, de hoge und steger was,

Utrecht, Münster und Baderborn, an Herzog Reinold von Jülich-Gelbern, Herzog Adolf von Berg, Graf Adolf von Cleve-Mark, an den Hochgeborenen Junker Gerd von Cleve, an den edlen Junker Wilhelm Graf von Lymburg, an den edlen Junker Ludolf von Steinfurt, an den mächtigen frommen Ritter Herrn Heinrich Herrn zu Gemen, an die frommen und gestrengen Ritter Herren, Hermann von der Recke, Johan von der Lete, Wenemar Dücker, Herman von Witten, Pilgrim van der Lete (Leite); an den ehrsamten, frommen, Johann Steck, Droste zu Witten, und Goswin Steck, Amtmann zu Holte, Brüder, an die Burgmänner zu Camen und Andere und an verbündete Städte mit einem, wie schon die Menge der Angeführten zeigt, offenen Klagebriefe, in welchem die Stadt die Hülfe ihrer Bundesgenossen und Helfer gegen Wessel und Johann von Galen, den jungen, sowie gegen Sander von Galen, Kottgers Sohn anriefen. Die Beschwerde gegen die Herren von Galen bestand darin, daß diese unter falschen Behauptungen

hedden upgerichtet, und dar togen se enen korff myt ener lynen up, unde dar satht ene persone inne, de konde vere overwech geseyn und ok wat se in der Stat Ottensteen deden und up der strate deden. Und dusse kuer sach dat vuer unde vyande reypen van der borgh Ottensteen: „Naber waket up, daer geyt iuw eyne nye sunne up in dat Suden!“ Van den Bolage lepen to vote her Hinrick van Gemen, Reinolt von Kuneren und Wolter de prediger . . . und quemen to Gescher by de Altenvorde. Do beval Hinrick v. G. den huesluden, synen holperen und sachte: „Gy menne de nyn harnsch anne en hebben, gy solt achter uns beharnscheden gaen, und wyket nycht un schuyet uns, und steket myt den peyken under de isernen hode“ . . . Do sprak Gosen Stecke: „Her van Gemen, gy hebbet dem byschope van Monster myt iuwen huskerlen enen guden denst allynck gedaen“. Do antworde Her Hinrick v. G. „Nen, myn knechte synt alle iunkeren, mer du und de dyne alle hylden mygers und gevangen“.

die Bürger und deren Knechte auf offener Straße einfingen und erschlugen, oder in den Gefängnissen und im Stock tödteten ³⁹⁸).

§. 273.

Ganz erfolglos scheint die Klage der Stadt Dortmund nicht gewesen zu sein, denn bereits am 3. Februar des Jahres 1409 schwur Lubbert von Galen dem Herrn Heinrich von Gemen eine Urfehde und verspricht ihm und seinen Verbündeten keinerlei Schaden zuzufügen, insbesondere von seinem Schlosse Terbrüggen, auch dieses Schloß oder irgend ein anderes welches er noch im Besitz erhalten möge, nicht zu veräußern, ohne daß der Schaden, den Heinrich erlitten hätte, zuvor bezahlt sei. Er verpflichtet sich überdies zum Einlager in Coesfeld. Wer Lubbert von Galen war, und wie er mit den zuvor genannten verwandt sein mogte, vermag ich eben so wenig anzugeben wie die Lage des Schlosses Terbrüggen. Dagegen scheint es nicht zu gewagt, anzunehmen, daß Heinrich als Verbündeter der Stadt Dortmund eine Fehde gegen die Herren von Galen geführt hat in Folge deren diese Urfehde gegeben wurde ³⁹⁹).

§. 274.

In dieser an Fehden reichen Zeit scheint auch Gisbert von Bronchorst Herr zu Batenburg, der Gemahl der Margarethe von Gemen, Tochter Hermanns und Erbin zu Anholt, trotz seines großen Vermögens durch Unglück im Kriege in Noth gekommen zu sein, denn am Sonntage nach Margarethe 1408 verkaufen beide Ehegatten die Herrschaft Batenburg an Johann von Barlair, Herrn zu Helmont und

³⁹⁸) Fahne, Graffstadt und freie Reichstadt Dortmund Thl. 2. Urf.-B. S. 223 ff.

³⁹⁹) Synopsis Beilage 15. S. 92 u. 93. G. U. B. Nr. 269.

Reerbergen, der ihnen aber das Rückkaufsrecht für 3600 alte französische Schilde einräumt. Er nennt dabei Giesbert und Margarethe seine lieben Verwandten, seinen Bruder und seine Schwester, und es erscheint darnach nicht unwahrscheinlich, daß auch er ein Schwiegersohn des verstorbenen Hermann von Gemen war. Bei diesem Geschäfte war auch Heinrich von Gemen als Zeuge zugegen und besiegelte die Urkunde nebst dem Herrn von Arkel und dessen Sohn Wilhelm, dem Schwager und Neffen des Herzogs Reinald von Geldern, ferner Gisbert von Bronchorst Herr zu Vorkeloe, Heinrich von Wisch und Otto von Büren, sämmtlich als Verwandte von Gisbert und Margarethe ⁴⁰⁰).

§. 275.

Am 1. Juli 1408 erwarb Heinrich von Gemen durch Kauf vor dem Gografen zum Honborn Bernd Westered und den Gerichtsleuten Johann von Weseke, Johann von Berentfelde, Bernd von Mölen de korte, Goswin, Brun von Metelen und Lambert de Hane von Heinrich von Belen das Mannlehn Gut Swederinch (jetzt Schwering) im Kirchspiel Belen in der Bauerschaft Hon-Belen, mit dem dazu gehörenden Holzgerichte, soweit dieses nicht Hermann von Belen zusteht. Die Urkunde trägt das Siegel Heinrichs von Belen mit dem bekannten Wappen der 3 Vögel. Das Siegel des Richters ist abgefallen. Die Bauerschaft heißt jetzt: Nord-Belen und kommt unter diesem Namen schon früh vor. Es scheint demnach, daß Hon gleichbedeutend mit Nord ist ⁴⁰¹).

⁴⁰⁰) Pontanus hist. Geldrien. Lib. 8. p. 373. et seqq. Kindlinger Mspt. tom. 44 p. 260. G. U. B. Nr. 266 a u. b.

⁴⁰¹) G. U. B. Nr. 264

§. 276.

In den Jahren 1408 und 1409 beschäftigte eine Heiraths-Angelegenheit seines Sohnes Johann den Herrn Heinrich von Gemen, nicht minder im Jahre 1417. Ueber beides wird später das Genauere mitgetheilt werden.

§. 277.

Im J. 1409 am Tage nach den 12 Aposteln (Apostel Theilung) und in den folgenden Jahren machte Heinrich von Gemen viele Erwerbungen durch Ankäufe, die hier zusammen angeführt werden mögen. Von Heinrich von Bele und dessen Frau Hille kaufte er das Gut Pestkind im Kirchspiele Wesefehle nebst den dazu gehörenden eigenen Lenten und deren Kindern, welche sämmtlich mit Namen angeführt werden. Dieses geschah vor dem Richter zum Honborn, Bernd Westeroet, dem die Verkäufer das Gut auftragen und der es ihnen dann wieder überträgt, um es als ein freies Gut für den Herrn von Gemen zu besitzen. H. von Bele siegelt mit einem Helme über dem auf jeder Seite eine Rose sich befindet; der Richter siegelt mit einem Schilde, auf welchem 3 Kreuze stehen; Umschrift: Bernd Westeroet⁴⁰²).

§. 278.

Sodann verkaufen im selben Jahre am Thomastage vor Johann von der Hasselbecke geheiten Rogthorn, Richter zu Lembeck, Wessel von Lembeck, seine Frau Greite und ihre Tochter Jutta, Godert von Lembecke, seine Frau Aleke und ihr Sohn Johann, dann Engelbert von Lembecke ihren groben und schmalen Zehnten aus den beiden Gütern Hungerhof und zwar aus dem, welches Heinrich von Gemen gehört, 8½ Scheffel Roggen Vor-

⁴⁰²) G. U. B. Nr. 270.

feiner Maaß; aus dem Gute Bishop, desgleichen 5 Scheffel 4 Pfennige und $\frac{1}{2}$ Huhn, aus dem Gute Thewing (Thebing) 5 Scheffel, den Schaafzehnten und den schmalen Zehnten. Sämmtliche Güter liegen in der Bauerschaft Borfen = Wirte. Als Kornoten waren gegenwärtig: Loede van Loek, Hannes Krampe, Wolter Boedekinck, Bernd de Homeker und Hermann de Cruse. Vier Siegel hängen an, das des Richters zeigt im Schilde ohne Helm einen Ring oder Kreis, die 3 Herren von Lembeck siegeln mit dem bekannten Lembecker Wappen (einem Messelblatte oder Sturm = Widder) Wessel mit dem Helme mit offenen Fluchten ohne Abzeichen, Godfried und Engelbert ohne Helm⁴⁰³).

§. 279.

Im folgenden Jahre kaufte Heinrich vor dem Richter zum Honborn, Brun von Borghorst, von Diederich Weitekorn, seiner Frau Deve und ihren Kindern Engelbert, Johann und Greite und von Johann Weitekorn seiner Frau Ghese und ihren Kindern Tydeman, Johann, Hermann, Greyte und Gheze das Gut Lütke Hungerthof, wodurch er dann in den Besitz beider Güter des Namens kam. Als Kornoten waren gegenwärtig Johann und Merten von Berentvelde, Korte Goswin, Hinrich von Lette, Bernd Snebreyse, Reckert Scrayer und Heinrich de Bremer. Der Richter siegelt mit einem Sparren von dem an jeder Seite 2 Pfähle abgehen oder mit zwei in Form eines Sparren zusammengefügten Turnirfragen⁴⁰⁴).

§. 280.

Nach dem älteren Archiv = Register hat Heinrich von Gemen im Jahre 1410 die Güter Elsing und Steinkalk (im

⁴⁰³) G. U. B. Nr. 273.

⁴⁰⁴) G. U. B. Nr. 274.

Kspl. Geſcher) von Bitter von Beſten gekauft. Die Urkunde findet ſich nicht und die Angabe des Datums ſcheint irrig zu ſein.

§. 281.

Dagegen kaufte er im Jahre 1412 vor dem Gografen zum Honborn, Lambert de Hane, von Alef von Berentfelde und deſſen Kindern Hermann und Styne das Gut Brochues, im Kspl. Velen Bauerschaft Nordvelen, mit der Befte an der Seite der „toppeden Boken“ und die Erbe und Güter Schücking, Richardinck, (Rickert) und Kernenade (jezt tragen nur 2 große Wiefen am Gemenſchen Broke nahe beim Gute Brokhaus dieſen Namen). Als Zeugen waren zugegen Werner Lonkinch der Freigraf, Johann und Gosen von Berentvelde, Symon von Velen, Johann von Weſeke, Bernd Hildebrandes, Arnd Zwers, Hannes Henſe und Ruthinrich.

Eine gleiche Urkunde ſtellten die Verkäufer vor dem Gografen des Gerichts zu Geſcher Gert Scrayer aus, da einige der verkauften Grundſtücke im Kspl. Geſcher lagen. Uebrigens ſind ſämmtliche Güter in beiden Urkunden genannt.

Das Siegel Lamberts de Hane ſtellt im Schilde einen Hahn dar, das des Gert Scrayer iſt unkenntlich. Das Barnſfelder Wappen iſt das bekannte: 3 Vögel.

§. 282.

Im folgenden Jahre 1413 bekennet Johann von Berentfelde das Beſtehen einer Forderung von 150 Geldernſchen Gulden als myn here van Ghemen vau Johan Broſes wegghen na dode Engelbert Broſes uns Moder my betaelt heft. Dieſes iſt ziemlich unverſtändlich und es geſchieht außerdem der Zahlung von 50 Gulden Erwähnung mit dem Bemerken, daß Heinrich von Gemen noch 100 Gulden ſchuldig bleibe. Die Urkunde iſt faſt unleſerlich, das Siegel das bekannte Barnſfelder Wappen.

§. 283.

Im Jahre 1415 kaufte er in Gemeinschaft mit seinem Sohne Johann vom Grafen Bernard von Benthem und dem Edlen Junker Everwyn von Goeterswyck den Hof to Stene im Lande von Berg für 1000 oberländische schwere Gulden vor dem Richter des Grafen Bernard zu Schüttoorf und den Kornoten Johan Voet Vater und Sohn, Heinrich van den Toerne und seinem Sohne Ecbert, Friederich van Beveren und Johan de Junghe.

§. 284.

Im folgenden Jahre verkauften dem Herrn Heinrich von Gemen die Brüder Bernd und Simon von Velen sowie Fye, Bernds Frau und Nese Bernds und Simons Schwester das Gut Stroetkamp im Kirchspiel Gescher in der Bauerschaft Escheter (jetzt Estern) vor dem Richter des Gerichtes zum Honborn, Lambert de Hane, und den Gerichtsleuten (Kornoten) Wilhelm van Berentvelde, Johann to Berentvelde und Lambert Wyngeck, wobei als Bronebote zugegen war Büthisick. Die Urkunde ist besiegelt vom Richter, welcher einen nach rechts gewendeten Hahn im Schilde führt, von Bernd von Velen für sich, seine Frau und Schwester, und von Simon von Velen. Beide Herren von Velen führen das bekannte Velensche Wappen, 3 nach rechts schreitende Vögel mit verstümmelten Füßen; der erste mit einem Helme mit offenen Fluchten, der letzte ohne Helm ⁴⁰⁵).

§. 285.

Noch kurz vor seinem Tode erwarb Heinrich von Gemen nach dem ältesten Archiv-Register im Jahre 1421 durch Kauf von Goswin von Berendtsfelde eine Stätte genannt Lanorde in Krükeling. Die Urkunde findet sich nicht mehr.

⁴⁰⁵) G. U. B. Nr. 287.

§. 286.

Ebenso belehrt uns eine Bemerkung Nieserts aus dem Hagenbecker Archiv, daß zwischen den eben Genannten im selben Jahre 1421 ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde, durch welchen das Eigenthum des Rötters von Verbe im Kirchspiel Namsdorf auf Heinrich von Gemen überging.

§. 287.

Nur auf der Angabe des angeführten Archiv-Registers beruht auch die fernere Nachricht aus demselben Jahre, daß der Amtmann auf dem Braem dem Heinrich von Gemen als Gegenwechsel eines Hörigen den Bernd Overkemping auf dem Hofe Beyering überlassen habe.

§. 288.

Urkundlich erwiesen ist dagegen, daß im selben Jahre 1421 am Sonntage nach Victor und Gereon Heinrich von Gemen den Münsterischen Bürger Kerstyan Cleyvorn mit dem Bischophshove im Kirchspiele Rogel an Mannstatt belehnte gegen ein Hergeweide von einem alten goldenen Schilde oder 4½ Schilling Münsterisch. Die Urkunde ist einseitig und ohne Zuziehung von Lehnsleuten oder Zeugen von Heinrich ausgestellt, und das Siegel ist abgefallen ⁴⁰⁶⁾.

§. 289.

Nachdem hiermit die Wirksamkeit Heinrichs in Beziehung auf die Verwaltung und Verbesserung seines Vermögens im Zusammenhange bis zu seinem Ende dargestellt ist, müssen wir zu denjenigen Geschäften zurückkehren, zu denen Familienverhältnisse oder die Stellung im öffentlichen Leben Heinrich veranlaßten, wobei indessen diejenigen, bei denen er gemeinschaftlich mit seinem Sohne auftritt, für die Beschrei-

⁴⁰⁶⁾ U. B. G. Nr. 299.

bung des Lebens des Letzteren aufgehoben werden, damit dessen Stellung von Anfang an desto klarer hervortreten möge.

Zunächst waren es verwandtschaftliche Beziehungen, welche ihn als Vermittler des Ehevertrages zwischen Herrn Henrick Herrn von Hoemoit und Derich Herrn von Wysche wegen der Verheirathung der ältesten Tochter des Letzteren Namens Stephanie oder Steven an den Ersten auftreten ließ neben folgenden ferneren Hillixlüden und Verwandten (Magen): Graf Frederick von Moerse (Mörs), Herr von Baer, nach welchem Heinrich von Gemen genannt wird, Johan von Rossum Ritter, Rubbert von Wysche Propst zu Elst, Heinrich Herr von Wysche, Reynalt von Koe-verden, Johan von Wye und Peter von Steenberg. Der Inhalt des Ehevertrags ist ohne ferneres Interesse für die Geschichte Heinrichs von Gemen, dessen Stellung es wahrscheinlich macht, daß seine Verwandtschaft sich auf die Familie von Wysche bezog. Dieser Ehevertrag wurde am Dienstage nach Sakramentstag (Frohnleichnam) 1409 geschlossen (den 11. Juni)⁴⁰⁷.

§. 290.

Am Dienstage nach Martini desselben Jahres 1409, geloben die 3 Brüder von Belen, Herman, Bernd und Symon mit einem Eide für alle Zeiten, nie etwas gegen Heinrich von Gemen und seine Nachkommen so wie gegen Alle, die die Genannten mit Recht vertheidigen mögen, zu thun oder zu unternehmen, sei es mit Worten oder Werken, mit Rath oder That. Die 3 Siegel zeigen das bekannte Belen'sche Wappen, die 3 Vögel zur Rechten schreitend.

Ogleich der Inhalt dieser Urkunde, Aehnlichkeit mit einer Urfehde hat, wie sie die in einer Fehde besieigten zu

⁴⁰⁷) Nijhoff Gedenkwaardigheden etc. Thl. III. Nr. 301 S. 293.
G. U. B. Nr. 271.

schwören pflegen, so fehlt die bei solcher gewöhnliche Verbürgung durch Verpflichtung zum Einlager. Es dürfte also diese Urkunde wohl mehr als ein Bündniß zu betrachten sein, zumal da schon zuvor auf die freundschaftliche und verwandtschaftliche Stellung der Geschlechter von Gemen und von Belen hingewiesen ist, und auch jede fernere Andeutung über eine stattgehabte Fehde mangelt ⁴⁰⁸).

§. 291.

Wie wir Heinrich von Gemen wiederholt in freundschaftlicher Beziehung mit dem Grafen Bernhard von Bentheim in Verbindung finden, so tritt er auch in einer Urkunde des Letzteren als Zeuge auf, mit welcher dieser den Friederich von Beveren mit dem Hofe zu Barwerck und anderen Gütern in Dienstmannsstatt belehnt am Mittwoch nach Oculi des Jahres 1413 ⁴⁰⁹).

§. 292.

Johann von Lembeck hat eine Forderung an Johann von Volmestein, für welche dieser Bürgen stellen mußte. Vielleicht waren es die Familien-Beziehungen mit dem Geschlechte von Lembeck oder es war nachbarliche Freundschaft, daß sich Heinrich von Gemen gemeinschaftlich mit Reynolt von Koverde und Heinrich Herrn zu Wysche für diese Forderung zu Gunsten des Herrn von Volmestein verbürgte, mit welchem ohne Zweifel gleichfalls persönliche Freundschaft ihn verband. Johann von Volmestein gelobte nun am Peter und Pauls Abend 1415 dem Heinrich von Gemen seinerseits Schadloshaltung für diese Bürgschaft und besiegelte die Urkunde mit dem gewöhnlichen Volmesteinschen Wappen

⁴⁰⁸) G. U. B. Nr. 272.

⁴⁰⁹) Jung, Hist. Benthem. Codex Diplom. Nr. CLII (152) p. 319
G. U. B. Nr. 281.

(3 Blätter oder Büffelohren) von dessen Umschrift das verlegte Siegel noch die Buchstaben Johannis de . . . stene zeigt ⁴¹⁰).

§. 293.

Schon früher sahen wir Heinrich von Gemen mehrfach als Freund der Stadt Dortmund auftreten. Dieses Freundschaftsband wurde befestigt durch eine vom Grafen von Dortmund Heinrich von Lindenhorst vollzogene Belehnung mit zehn Morgen Land bei der Stadt. Die im Jahre 1416 ausgestellte Urkunde nennt ihn Heinemann oder Heiremann von Gemen. Es ist aber ohne Zweifel die erste Lesart die richtige und es ist dieser Name gleichbedeutend mit Heinrich. Hermann von Gemen würde namentlich nach der letzten Lesart gemeint sein können, allein Hermann war um diese Zeit schon lange todt, und ein anderes Mitglied des Gemenischen Geschlechts, welches zu dieser Zeit den gleichen Namen geführt hätte, ist nicht bekannt ⁴¹¹).

§. 294.

Im folgenden Jahre 1417 den 10. Oct. war Heinrich, Herr zu Gemen und Johan Wyenhorst, Roleman von Dadenberg, Johan von Fechtrop, sämmtlich Ritter und Alrad von Dryelen Domherr zu Münster ebenfalls im Interesse der Stadt Dortmund zugegen, als Erzbischof Diederich von Cöln aussagte und versprach, er wolle während der Zeit des bestehenden Bündnisses zwischen ihm und der Stadt Dortmund von den Pfandbriefen gegen dieselben keinen Gebrauch machen, was Bischof Otto von Münster urkundlich bekundet ⁴¹²).

⁴¹⁰) G. U. B. Nr. 284.

⁴¹¹) Fahne Geschichte der freien Reichsstadt Dortmund, Bd. 2. II. B. 1. Abth. Nr. 256 S. 308. G. U. B. Nr. 287a.

⁴¹²) Fahne l. c. Abth. 1 Nr. 209 S. 257. G. U. B. Nr. 289.

§. 295.

Die verwandtschaftlichen Verhältnisse Heinrichs von Gemen zum Bronchorster Hause veranlaßten es, daß er am St. Ursula Tage (den 21. Oct.) 1417 mit anderen Verwandten eine Erbtheilung zwischen den Söhnen des verstorbenen Herrn Gisbert von Bronchorst und Borkelo vermittelte. Die Brüder scheinen sich einem Schiedspruch ihrer Verwandten nach der Form der Urkunde unterworfen zu haben, denn Clays Graf zu Theikeneborch, Ludolph Herr zu Steinvorden, Dyderich von Lymborch, Herr zu Broik, Heinrich Herr zu Gemen Ritter, Ghysbrecht von Bronchorst Herr zu Batenborch und zu Anholt, Heinrich Herr zu Wysche und Johann von Bueren thun kund, daß vor ihnen erschienen sind Willem und Otto Herren zu Bronchorst und zu Boirclo, Gebrüder, mit dem Begehren, daß die Genannten eine brüderliche Erbtheilung zwischen ihnen machen wollen über alles Gut, welches ihnen von ihrem Vater angefallen sei. Die Theilung des Nachlasses erfolgte in der Weise, daß Wilhelm von Bronchorst die Herrschaft Bronchorst mit allem Zubehör, insbesondere dazu das Haus und die Mühle zu Eerdbecke, den Hof zu Huddinch, Speldermarket und Ledenmarket, den Hof zu Boicholt und 75 alte Schilde jährlich von Johann von Gelre (Gelbern) aus seinem Gute zu Syndern, das ganze Gut zu Heker mit Zubehör und alle Güter und Renten soweit sie in der Veluwe und im Lande Zütphen belegen sind, was zur Herrschaft Bronchorst gehört haben soll. Auch soll er alle Renten und Herrlichkeiten (Heerlicheiden) haben, welche die verstorbene Cunigunde von Moirse, Frau von Bronchorst an die Herrschaft Bronchorst gebracht hat. Otto erhält die Herrschaften Borcolo und Lichtenvoirde, die Mannen, Dienstleute und Hörigen, die Güter und Leute zu Aelten und das Gut in den Hamme mit Zubehör. Sollte der eine der beiden Brüder ohne Hinterlassung von Kindern

sterben, oder diese vor ihm gestorben sein, so soll das Erbtheil desselben dem andern zufallen. Wilhelms Frau und Mutter sollen behalten und bekommen, was ihnen gebürt als Frauen von Bronchorst (als oir vrouwen van Bronchorst betheemet, ende oir thobehoert na oiren state). Auch sollen beide Brüder ihrer Schwester Jongfer Gysbrecht nach Rath ihrer Mägen und Freunde geben, was ihr zukommt. Alle Ansprüche, welche ihnen zufallen mögen, sollen für jeden der Herrschaften zufallen, von der sie herrühren, und eben so sollen alle Schulden, welche sich für die eine oder andere der Herrschaften noch als bestehend herausstellen möchten, von demjenigen getragen werden, dem die betreffende Herrschaft zugetheilt ist. Die beiden Brüder sollen nie Feinde werden, und wenn der Eine den Andern in einer Fehde um Hülfe anspricht, so soll er sie leisten. — Die Brüder erklären sich mit der Erbtheilung einverstanden und beschören die Aufrechthaltung derselben.

Die Urkunde trägt die Siegel sämtlicher Schiedsleute und der beiden Brüder, alle siegeln mit ihren bekannten Wappen; der Graf von Tecklenburg führt 3 Herzen $\frac{2}{1}$, der Herr von Steinfurt einen Schwan, der Herr von Lymburg einen Löwen, Heinrich von Gemen sein bekanntes Wappen, das Siegel Gізberts von Bronchorst zu Batenburg und Anholt ist abgeschliffen und fast unkenntlich, läßt aber noch ein Andreaskreuz auf dem Wappenschild erkennen. Der Herr von Wүsch siegelt mit zwei Löwen über einander zur Rechten schreitend, Johann von Büren mit einem doppelt gezahnten Balken oder Zinnenbalken und alle Bronchorst mit dem Löwen ⁴¹⁸).

§. 296.

Es ist schon zuvor (§. 253) angedeutet worden, daß Herzog Wilhelm von Geldern sich auf Seiten Frankreichs ge-

⁴¹⁸) G. U. B. Nr. 292.

stellt habe, während er in dem langjährigen Kriege zwischen Frankreich und England früher für Letzteres Parthei nahm. Dieser Wechsel, welcher vom Tode der Herzogin Katharina, der Tochter des Herzogs Albrecht von Baiern Grafen von Holland, (10. Nov. 1400) anfängt und durch die Verbindung mit dem Herrn Johann von Arkel, dem Schwager des Herzogs Wilhelm als dem Haupte der den Franzosen freundlichen Hoefischen Parthei in Holland befördert worden, war aber für die Regierungszeit des Herzogs Wilhelm nicht mehr von großer Bedeutung, da er bald nachher starb (den 16. Februar 1402). Während seiner Regierung war durch seine Unpartheilichkeit gegen Alle der Streit der Bronchorster und der Heekernschen Parthei allmählig erloschen. So konnte es ohne bedeutenden Einfluß auf die inneren Verhältnisse des Gelderlands geschehen, daß der Fürst, der in einigen Beziehungen zum Bronchorster Geschlecht stand, gleichwohl mit der Parthei in Holland sich verband, die ursprünglich der Heekernschen Parthei analog war. Herzog Wilhelm hatte sich vorzugsweise dem Herzoge von Orleans angeschlossen, dem Bruder des Königs von Frankreich, und diesem selbst sich für 50,000 goldene Schilde zum Ledigmann und zum Bundesgenossen gegen England gemacht. Bei des Herzogs Tode folgte sein Bruder Reinhard als Herzog von Geldern. Auch dieser setzte die freundlichen Beziehungen zum Könige von Frankreich und zu dessen Bruder Herzog Ludwig von Orleans fort, durch dessen Einfluß die Vermählung des Herzogs Reinald mit der dem orleanischen Hause verwandten Gräfin Marie, Tochter des Grafen von Harcourt und Aumale, zu Stande kam. Die junge Herzogin hielt den 16. August 1405 ihren festlichen Einzug in das herzogliche Residenzschloß Rosendael und wurde daselbst von den herzoglichen Verwandten und den Bannerherrsinn und angesehenen Adelligen des Gelderlands feierlich empfangen und mit Ehrengaben beschenkt. Auch unser Heinrich von Gemen fehlte

hierbei nicht und brachte der Herzogin als Willkommen zum Geschenke einen Jagdfalken dar ⁴¹⁴).

Nachdem Herzog Reinald die inneren Angelegenheiten seines Landes geordnet hatte, (unter anderm auch durch die schon erwähnte Ordnung des Münzwesens 29. Nov. 1405) regelte er auch seine Beziehungen zu seinem Nachbar, nicht ohne dabei auch zu den Waffen zu greifen. In eine ernstliche Fehde wurde er durch den Herrn Johann von Arkel, seinen Schwager, mit Holland verwickelt. Johann von Arkel hatte einen Sohn Wilhelm und eine Tochter Maria, deren Schönheit allgemein gepriesen wurde. Diese verweilte, als schon die Feindseligkeiten zwischen Holland und Geldern ausgebrochen waren, am Hofe ihres Oheims und wurde dort von Johann von Egmond entführt, vielleicht nicht ohne Vorwissen des Herzogs, der die bald erfolgende eheliche Verbindung beider begünstigte, um sich den angesehenen holländischen Unterthan und Lehnsträger zu verbinden, obgleich Johann von Arkel zunächst ihn befehdete. Egmont hatte dem Herzoge von Baiern als Grafen von Holland die Hülfsleistung, wozu er als Lehnsträger aufgefordert war, verweigert, weil sein Herz ihn schon zur schönen Tochter des Feindes seines Lehnsherrn hinzog. Der Herr von Arkel hatte in der Fehde gegen seinen übermächtigen Gegner schon bedeutende Verluste erlitten, da nach dem Tode des Herzogs Albrecht von Baiern (Dezember 1404) dessen Sohn und Nachfolger in der Grafschaft Holland, Wilhelm, mit dem Stifte Utrecht verbunden schon Everstein, Hagenstein und Gasparde genommen hatte, als es sich um das bedeutendere Gorinchem handelte. Die Bewohner dieser Stadt hatten sich durch Geschenke und ein zweideutiges Benehmen Wilhelms von Arkel verleitet, gegen dessen Vater empört und dem Grafen von Holland die Oeffnung der Thore der Stadt und der Burg

⁴¹⁴) Nijhoff Gesch. v. Geld. Thl. 3 p. CXXIV. Anmerk. 4.

zugefagt, worauf dieser sie 1407 besetzte und sich hulbigen ließ. Hierdurch wurde Herzog Reinald zur Kriegserklärung an Holland veranlaßt. Die Fehde, deren Wechselfälle zu erzählen nicht hierher gehört, wurde 1412 durch einen Friedensschluß beendet, wovon aber die Herren von Arkel ausgeschlossen blieben. Dadurch scheint über dieses einst so mächtige angesehene Haus ein trauriges Verhängniß hereingebrochen zu sein, was noch durch Unglücksfälle vermehrt wurde. Denn am 19. Juli 1415 starb die Gemahlin Johann's von Arkel, Johanna, die Schwester Herzogs Reinald. Fast gleichzeitig starb im Wochenbette deren Tochter Maria von Egmond mit Hinterlassung zweier Söhne, Arnold und Wilhelm, deren erster dereinst der Nachfolger seines kinderlosen Großvaters in Geldern werden sollte. Beim Friedensschlusse zwischen Geldern und Holland fanden Festlichkeiten statt, bei denen die beiden Herzoge sich persönlich befreundeten und der von Geldern dem Herzoge von Baiern mittheilte, daß er durch einen seiner angesehensten Unterthanen verrätherisch gefangen genommen wäre, wenn er nicht Frieden geschlossen hätte. Um Aufklärung über dieses Geheimniß zu erhalten, ließ Wilhelm von Baiern den Herrn Johann von Arkel auf dessen Rückreise vom Begräbniß des Herzogs von Brabant unerwartet durch einige südholändische Edelleute gefangen nehmen. Johann offenbarte in der Gefangenschaft, während welcher er von Herzog Reinald vielfache Unterstützung erhielt, dem Herzoge Wilhem, daß die Brüder Herren von Egmont und Jiffelstein die Häupter der Verschwörung gewesen seien, welche daher vom Herzoge befehdet und des Throns beraubt wurden. Johann von Arkel verblieb bis 1426 oder 27 in der Gefangenschaft.

Im Mai 1417 starb Herzog Wilhelm, seine Erbin war seine einzige Tochter Jacobäa, eben so ausgezeichnet durch ihren hellen Geist und kräftigen Charakter wie durch körperliche Schönheit. Herzog Wilhelm hatte auf seinem Todes-

bette den Wunsch ausgesprochen, diese seine Tochter und Erbin, welche erst 16 Jahre alt, bereits nach zweijähriger kinderloser Ehe die Wittwe des muthmaßlichen Thronerben von Frankreich war, möge Wilhelm von Arkel heirathen; allein ihre Mutter und die Hoefsche Parthei hinderten dieses und führten eine Verlobung mit dem Herzoge von Brabant, einem geißlosen Wüßlinge herbei, während Jacobäas Herz dem edlen ritterlichen Wilhelm von Egmond geneigt blieb. Der Bruder des verstorbenen Herzogs, Johann war Bischof von Lüttich, jedoch nicht Priester sondern nur Subdiakon. Der Tod seines Bruders erregte in ihm das Verlangen, Holland zu beherrschen und es nicht durch die Erbtöchter dem Baiarischen Hause zu entfremden. Er versuchte zuerst in Jakobäas Namen und mit ihr und ihrer Mutter zu herrschen, dann aber die Nachfolge seines Bruders durch Unterstützung des Kaisers Sigismund selbst zu erlangen, da dieser die Brabanter Verbindung mit Recht als einen Schritt zur Beförderung der steigenden Macht des Herzogs von Burgund betrachtete. Die Partheien der Hoeks und Kabeljau's waren durch den Tod des Herzogs Wilhelm zu erneuertem Kampfe veranlaßt. Die Letzteren glaubten nun wieder zur Herrschaft gelangen zu können, heimlich unterstützt vom Herzoge Reinald von Geldern, dessen erklärter Nachfolger Wilhelm von Arkel mit Johann von Egmond an ihrer Spitze stand, während der alte Arkel mit Ketten beladen in strenger Haft gehalten wurde. Sie eroberten den alten Sitz des Arkelschen Geschlechts, die Stadt Gorkum, jedoch nicht die zu deren Beherrschung auf den Trümmern der alten erbaute Burg, welche durch einen weiten offenen Platz von der Stadt getrennt war. Dieser sollte das Schlachtfeld werden, auf welchem die erste Entscheidung im Kampfe Johans von Baiern und seiner Richte herbeigeführt werden sollte, der er förmlich einen Fehdebrief zustellte. In Gorkum hatte sich die ganze, sehr ansehnliche Streitmacht der Kabeljaus

unter dem Oberbefehle Wilhelms von Arkel gesammelt und viele Ritter und Knappen aus dem Adel Gelderlands, sowie aus den vornehmen Geschlechtern, welche mit dessen Herzög in Verbindung standen, hatten sich dazu gestellt.

Von der andern Seite war Jacobäa mit ihren Verbündeten, unter denen der Bischof zu Utrecht mit der Macht seines Stifts und insbesondere der Städte Utrecht und Amersfort, die sich vor allen als der Hoefschen Parthei günstig hervorthaten, zu Schiffe nach Gorkum gekommen und hatte den Einzug in die Burg erzwungen. Von dieser aus zog ihr Heer in Schlachtordnung auf jenen freien Platz, durch einen von Wilhelm von Arkel über denselben zur Vertheidigung gezogenen tiefen Graben getrennt. Dieser stellte die Seinigen in Schlachtordnung entgegen, nach dem er zuvor unter strenger Beachtung der alten Rittersitte zur Bewahrung seiner Ehre an Jacobäa seinen Herold gesandt hatte, mit der Botschaft: Der freie Herr von Arkel läßt euch wissen, daß er mit euch streiten wolle. Jacobäa sandte den Ritter von Leyenburg an Wilhelm mit einer geheimen Botschaft ganz anderer Art: Besser als zur blutigen Schlacht würden sie zum Altare gehen und sich dort die Hand zum ewigen Bunde reichen. Doch ihre Hoffnung, so von der verhaßten brabantischen Verlobung befreit zu werden, vernichtete Wilhelm durch die stolze Antwort: Lieber wolle er sterben. Die Schlacht begann und dieser Wunsch erfüllte sich. Das Arkel'sche Heer wurde gänzlich geschlagen und sein oberster Feldherr theilte das Loos des obersten Führers seiner Gegner. Beide fielen und mit ihnen viele edle Ritter und Knappen, namentlich aus den geldrischen Reihen. Auch das Gemen'sche Geschlecht hatte den Tod eines seiner Glieder zu betrauern, von welchen uns übrigens keine weitere Nachricht aufbehalten ist, als die seines rühmlichen Endes auf diesem Schlachtfelde. Unter den vornehmsten Gebliebenen wird auch Otto von Gemen genannt. Er war sicher kein Sohn Hermann's

und nirgends findet sich eine Nachricht, daß Heinrich einen Sohn dieses Namens gehabt hätte. Es ist möglich, daß Otto von Gemen ein Sohn Engelberts oder ein Glied des Gemen'schen Geschlechts zu Pröbsting war.

Jacobäa beweinte den Tod Wilhelms von Arkel und verzögerte nun nicht ferner ihre Heirath mit dem Herzoge von Brabant, mit welchem sie vereint die Fehde gegen ihren Oheim Johann von Baiern fortsetzte. Dieser stützte sich vorzüglich auf die ihm ergebene und den Hoeks feindliche Stadt Dortrecht, in welcher er von den Holländern unter Jacobäa und von dem Herzoge von Brabant mit den Seinigen belagert wurde. Durch eine sehr geschickte Vertheidigung nöthigte er die Belagerer nach manchen Verlusten zum Abzuge und vermehrte dadurch seine Macht in gleichem Maaße, wie er die Jakobäas und der Hoeks schwächte, so daß er schließlich als Nachfolger seines Bruders zur Regierung gelangte. Nun waren es Utrecht und Amersfort, gegen die seine Rache sich zuerst wendete, und da auch Herzog Reinald gegen Utrecht manches hatte, so schlossen beide Fürsten gegen diese Städte und gegen das ganze Stift Utrecht am 4. Juni 1417 ein Bündniß, welches auf Seite des Herzogs Reinald mit besiegelt wurde von Ritter Heinrich Herrn zu Gemen und außer ihm noch von Wilhelm Herrn zu Büren und Boeslichem, Johann Schelairt von Obbendorp, Otto von Aspern und Bueren Rittern, Gisbert von Bronchorst Herrn zu Batenborch und Anholt, Johann Sohn zu Büren, Heinrich Herr zu Wisch und Gisbert von Mefern. Nach 3 jährigen Fehden erfolgte ein den Herzogen günstiger Frieden mit dem Stifte Utrecht ⁴¹⁵).

⁴¹⁵) Nijhoff l. c. Thl. 3. Nr. 385 S. 365 und S. XCVI. S. CXXX. ff. Jacobäa von Bayern und ihre Zeit von Franz Köber, 2 Bde. 2. Ausgabe, Nördlingen 1869.

§. 297.

Am St. Michaels Tage den 29. September 1419 schlossen ein Bündniß zu gegenseitigem Beistande Wilhelm Herr zu Büren und Bosinchem, Wilhelm Herr zu Bronchorst, Otto Herr zu Borclo, Heinrich Herr zu Gemen, sämtlich Ritter, ferner Derich von Lymborch Herr zu Broke, Knappe, Johann von Büren, Gisbert von Bronchorst Herr zu Batenborch und Anholt Knappe, Derich von Bronchorst, Sohn zu Batenborch und Anholt, Heinrich Herr zu Wische, Knappe, Johann, Sohn zu Gemen, Otto Herr von Borst und von Aspern, Ritter, Johann sein Sohn, Herr zu Keppel, Knappe, Otto von der Leck Herr zu Hedel, Ritter, und Wilhelm von der Leck, Herr zu Bylandt⁴¹⁶⁾.

(Die Urkunde findet sich im Original im Gemenschen Archive, ist aber von Nijhoff ebenfalls nach einem anderen Original herausgegeben, welches sich im Archive des Hauses Bronchorst findet). Die Urkunde ist von sämtlichen Verbündeten besiegelt; es sind nur 4 Siegel noch an derselben erhalten: das erste des Herrn von Büren, wie zuvor angegeben, das zweite des Herrn von Bronchorst desgleichen, das siebente des Herrn von Bronchorst zu Batenburg und Anholt auch hier sehr schwer erkennbar, aber ein Andreaskreuz zeigend, als Helmzier wie auch die Bronchorst zwei Bärenfüßen, welche Kugeln halten; anscheinend ist in den vier durch das Andreaskreuz oder die schräge Vierung gebildeten Feldern je ein aufrechtstehender nach rechts sehender Vogel; das neunte Siegel ist das des Herrn zu Wische, wie vorstehend angegeben.

Die nächste Veranlassung zu diesem Bündnisse ist nicht bekannt; es verdankt aber ohne Zweifel sein Entstehen den Zerwürfnissen, die um diese Zeit zwischen dem Herzoge von

⁴¹⁶⁾ G. U. B. Nr. 293. Nijhoff, Geschichte v. Geld. 3. Thl. Nr. 387. Seite 368.

Geldern und der Ritterschaft des Landes über deren staatliche Stellung sich erhoben hatten⁴¹⁷⁾.

§. 298.

Wie sehr sich Heinrich von Gemen der Gunst des Herzogs Reinald von Geldern erfreute, zeigte sich von Neuem darin, daß Letzterer ihm am 14. April 1420 die Verpfändung Bredevorts bestätigte, welche Herzog Wilhelm durch die beiden Urkunden vom 11. und 16. November 1388 befundet hatte (Vergl. §. 212 und 215 vorstehend)⁴¹⁸⁾.

§. 299.

Ferner bekundet derselbe Herzog, daß vor ihm und seinen Lehnsleuten erschienen sei „her Heinrich her tho Gemen unse lieue Szwager en Raidt“ mit der Bitte, daß er Frauwen Katrinen von Bronchorst Frauwe tot Gemen unse lieue Nichte sien echte Wiewe“ beleibzüchtigen möge mit folgenden Gütern: mit dem Hofe zu Wesselingen; mit Hofzins und Erbzins; zu Herde mit dem Hagennd Zehnten, mit der Hunero (?) neben Radenns Kreuz, mit dem Wildekamp, Wurt und der Weide zu Wernen, zu Epe Erperenige, Larveniger, Borghenger, Wesselinger, Scholtenkamp und Haverkamp, Brauke, mit dem Zehnten zu Nyrshem, dem schmalen und Flachszehnten, zu Oene mit der Groteniger Daersseniger Zelserniger, der Hacht und Neuen Kamp am Feld und Bruchausen, (die Namen sind sehr undeutlich geschrieben, und es ist möglich, daß sich Irrthümer in der Wiedergabe finden). Als Mannen von Lehn waren dabei zugegen Herr Otto von der Lëck Herr zu Hedel und Herr Johan Schelart Obbendorf. vom Rathe des Herzogs Engelbert von Orsbeck, Ritter, und Gisbert

⁴¹⁷⁾ Vergl. Nijhoff l. c. Thl. 3 Nr. 386 S. 368 und die Anm. daselbst.

⁴¹⁸⁾ Nijhoff l. c. Thl. 3 Nr. 390 S. 372.

von Merken Rentmeister (reddituarius). Die Urkunde ist ausgestellt am Mittwoch nach Lucia im Jahre 1420.

§. 300.

Die letzte urkundliche Erwähnung Heinrichs von Gemen ist vom 23. Juni 1422, an welchem Tage er nebst seinem Sohne Johann mit Everwyn von Güterswyck Grafen zu Benthem, Vormünder „Locken unser Tochter recht eruend der herschap van Steenuorde“ das Eigenthum und die Lehnwahre des Hofes zu Roleving im Kirchspiel Namsdorf (jetzt Rölinghof genannt), der ein Lehngut der Herrschaft Steinvord war, vertauschte gegen das Eigenthum und die Lehnwaare der groben und schmalen Zehnten über die Güter Tesinch und Smeding im Kirchspiel Heeck, in der Bauerschaft Aderlo, und über die Güter Zickinch und Benekinch im Kirchspiel Loen in der Bauerschaft Wentvelde, welche Zehnten von der Herrschaft von Gemen zu Lehn gingen. Die Urkunde ist vom Grafen Everwyn besiegelt in grünem Wachs. Das Siegel zeigt einen schräggestellten, lang getheilten Wappenschild, dessen rechte Hälfte 6 Reihen runde Kugeln oder Pfennige, dessen linke Seite 5 Reihen Eisenhüte zeigt. Auf dem Schilde steht ein Turnierhelm von der Größe des Schildes selbst, auf welchem eine Krone ruht, aus der zwei Büffelhörner hervorragen, zwischen denen ein Kopf mit einer Narrenmütze steht; der Helm wird gehalten von zwei schlanken Engelgestalten mit langen Flügeln. Dieses ist eins der wenigen Beispiele von Siegeln mit Schildhaltern aus jener Zeit⁴¹⁹⁾.

§. 301.

Ein Denkmal neben dem südlichen Thore der Pfarrkirche der Stadt Borken meldet uns den Todestag des Rit-

⁴¹⁹⁾ G. U B. Nr. 306.

ters Heinrich von Gemen. Das Denkmal ist ihm und seiner Gemahlin gesetzt, ohne daß der Todestag der Letzteren angegeben wird, ja sogar ohne dieselbe anders als durch ihr Wappenschild näher zu bezeichnen. Es könnte dieses zu der Vermuthung führen, daß sie ihren Gemahl überlebt, vielleicht auch das Denkmal ihm gesetzt und ihre Grabstätte neben ihm vorbehalten habe. Das Denkmal stellt Christus am Kreuze vor, neben welchem zur Rechten der Ritter Heinrich in voller Rüstung betend kniet, während eine weibliche Gestalt, seine Gemahlin, in gleicher Stellung zur Linken des Kreuzes sich befindet, aus den Händen beider steigt ein Spruchband auf; das vom Ritter gehaltene zeigt nach der Angabe in Nünnings Monumenta Monasteriensia S. 388, wo eine genaue Beschreibung des Denkmals gegeben wird, die Worte: *Hic terris Rex cœlis mei miserere fidelis*, während auf dem andern Spruchband steht: *Hos quos unisti miserans Deus Ethere vectis*. Die Jahre haben das Denkmal stark beschädigt und die Inschriften sind zur Zeit schwer lesbar. Dieses scheint schon zu Nünnings Zeit der Fall gewesen zu sein, denn in der Haupt-Inschrift hat er ein Wort unrichtig gelesen in der Weise, daß er danach das Denkmal und den Todestag Heinrichs um 100 Jahre früher datirt. Die Inschrift heißt:

Anno mileno C. tetras bis duodeno: In primo festo Ludgeri tempore moesto: Henricus de Gehmen miles honestus: Exiit hic tectus, cujus sit Xtus amicus Amen. Nünning hat statt des allerdings ungewöhnlichen tetras gelesen ternis und versetzt den Tod Heinrichs ins Jahr 1324 indem er die Inschrift nicht auf unsern Heinrich, sondern auf dessen Großvater bezieht, weshalb er auch das Wappen der Gemahlin, welches deutlich den Bronchorster Wappenschild darstellt, nicht richtig erkennt, sondern es irrig einer Katharina von Limburg oder Elisabeth von Büren zuschreibt. Der Ausdruck in primo festo Ludgeri ist wohl gleichbe-

deutend mit profesto oder in vigilia; sollte dieser Ausdruck aber den Todestag des heil. Ludgerus also den 26. März im Unterschied von dem Feste seiner translatio bezeichnen welche zuerst am 24. April, später im Anfange October gefeiert wurde, so würden wir den Todestag Heinrichs um einen Tag später zu setzen haben. Jedenfalls ist er entweder am 25. oder 26. März 1424 gestorben und zu Borken an der Pfarrkirche begraben.

§. 302.

Es scheint das Hermann von Gemen zu Anholt der einzige Bruder Heinrichs gewesen ist, da andere Geschwister nicht erwähnt werden. Von ihm ist schon zuvor dasjenige mitgetheilt, was sich urkundlich bisher hat ermitteln lassen (§. 161 ff.) und es möge der Vollständigkeit wegen hier noch angeführt werden, daß so wie der Herzog von Geldern, so auch der Herzog von Berg seine Dienste hochschätzte, wie aus der Verleihung eines jährlichen Manngeldes von 40 Gulden hervorgeht, über deren Empfang eine Quittung Hermanns vom Jahre 1390 vorliegt⁴²⁰⁾.

Von Hermanns Töchtern lebte die an Gisbert von Bronchorst vermählte Margaretha noch im Jahre 1412, in welchem diese Eheleute dem Johann von dem Sande und dessen Frau Elisabeth, Tochter Peters van der Schüren 72 Molder Lands im Kirchspiele Doernick (Doernyck) in der Hetter verkaufen und vor dem Schöffen von Rees Johann Heckingh und Henrich ten Bouhave bei Strafe des Einlagers in Rees innerhalb eines halben Jahres einen besiegelten Brief zu geben geloben⁴²¹⁾.

⁴²⁰⁾ Original im Düsseldorf'schen Staatsarchiv. G. U. B. Nr. 206.

⁴²¹⁾ G. U. B. Gisbert von Bronchorst scheint um 1425 gestorben zu sein; ihm folgte sein Sohn Derik, der nach langer Krankheit am Donnerstag nach Allerheiligen 1451 sein Testament machte zu

§. 303.

Außer den Angehörigen der Gemenschen Linie zu Pröb-
sting lebte mit Heinrich noch gleichzeitig Engelbert von Ge-
men, Knappe, der schon zuvor in der Aufstellung der Ge-
nealogie des Gemenschen Geschlechts (§. 67) als der fünfte
dieses Namens bezeichnet ist. Von ihm meldet eine Urkunde
vom Freitage nach Christihimmelfahrtstage 1384, daß er an
Bernd den Leteren einen Zehnten im Kirchsp. Raesfeld
verkauft habe, den zur Zeit der Ausstellung der Urkunde
die Mutter Goswins von Döring inne hatte. Für den Fall,
daß der Zehnte dem Käufer sollte gerichtlich aberkannt wer-
den, verspricht Engelbert Einlager in Borken bis zur er-
folgten Zahlung von 25 alten goldenen Schilden, welcher
Betrag wahrscheinlich dem nicht genannten Kaufpreise ent-
spricht. Das anhängende Siegel Engelberts in braunem
Wachse mit unleserlicher Umschrift zeigt auf dem Wappen-
schilde ohne Helm das bekannte Gemensche Wappen⁴²²⁾.

§. 304.

Vor dem Richter in- und außerhalb der Stadt Bocholt
Hinrich Tenkingh verkaufen am Donnerstag nach S. Mau-
ritius Tage 1393 Engelbert von Ghemen und Jungfer
Hye von Ghemene, Engelberts Schwester an Hermann
den Moneke zur Zeit Pfarrer zu Rhede den Scheenhof,
gelegen am Kirchhose zu Rhede zwischen dem Hause des
Hünen ther Stegge und dem Baumgarten von Rhede, fer-

Gunsten seiner fünf Söhne. Gisbert erhielt Anholt mit der Hetter,
Heinrich Gronsfeld und Rimberg, Hermann Batenburg, Derik
die Roen, Johann die Oye, Dyergerden, Bellep u. ein Recht am
Zoll zu Lobit und Kuik. Seine zwei jungen Töchter sollen jede
bei ihrer Verheirathung 5000 rede klenkert Schilde haben. (An-
holt, Archiv).

⁴²²⁾ Original des Staatsarchivs der Provinz Westfalen zu Münster, Allg.
Urk. Samml. Nr. 61. G. U. B.

ner eine Wiese, genannt die Kerkwische, an der Penningt-
breite zwischen einer der Kirche gehörenden Wiese und dem
Wege über die Kirchbrücke. Sie geloben diese verkauften
Grundstücke als ein rechtes Eigen zu wahren, dem vorge-
nannten Pfarrer Herrn Hermann und seinen Nachkommen
des Steenhueses an der vorgenannten Kerkwiese, jedoch
gebühren aus den Verkaufsgegenständen dem Werner Hö-
ting jährlich zehn Schillinge. Als Gerichtsleute sind gegen-
wärtig Gerd von Welschelo, Thies ther Oerde und mehrere
nicht genannte. Die Urkunde ist besiegelt vom Richter und
von Engelbert und seiner Schwester. Da nur eine notarielle
Abschrift derselben, für deren Mittheilung ich dem in der
Geschichte unseres Landes sehr bewanderten Herrn Pfarrer
Heynck zu Rhede zu Dank verbunden bin, vorliegt, so läßt
sich über die Siegel leider nichts Näheres ermitteln⁴²³).

§. 305.

Im Jahre 1417 am Sonntage nach Martini verkaufte
vor dem Richter und Gografen Lambert de Hane zu Bor-
ken Engelbert von Gemen an Bernd Beckhus, dessen Bru-
der Symon und Gerd ten Worden und ihre Erben den
Theil des Erbes und Hofes ton Olthues im Kirchspiel Bor-
ken und in der Bauerschaft Marbeck (Markope) zwischen den
Erben Wyginck und Hülshus, der dem zu Haltern verstor-
benen Bernd Beckhues gehörte. Hierbei waren zugegen
Heine Cruderinch Bürgermeister, Gosen Hensze und Bernd
de Leter und Johann Hensze als Gerichtsleute und Kor-
noten. Die Urkunde ist besiegelt mit dem Siegel des Rich-
ters und dem Engelberts von Gemen, beide Siegel aber
sind abgefallen⁴²⁴).

Der vorstehende Verkauf des Guts Olthues ist schon

⁴²³) G. U. B.

⁴²⁴) Original im Staatsarchiv der Provinz Westfalen zu Münster, käuf-

zuvor (§. 89) erwähnt, sowie der fernere Verkauf dieses Guts an die Kirche des h. Remigius zu Händen der Verwahrers (Provisoren) „to behoeff des guden sunte Remigius in den almissen korff to Borken“ am Tage nach Mariä Geburt 1421, und es möge hier nur noch nachträglich beigelegt werden, daß bei der gerichtlichen Bestätigung dieses Verkaufs als Gerichtsleute zugegen waren: Arnd de Wyman und Johann ton Sommerhus, zur Zeit Schöffen zu Borken⁴²⁵).

Hiermit sind die Nachrichten, welche sich von den Zeitgenossen Heinrichs von Gemen aus dem Gemenischen Stamme seines Hauses haben ermitteln lassen, erschöpft.

§. 306.

Ein größeres Denkmal, als dasjenige, welches man Heinrich von Gemen an der Kirche zu Borken gesetzt, hat derselbe in der letzten Zeit seines Lebens sich errichtet durch die Erbauung des großartigen Schlosses, welches noch heute als eine der größten und schönsten Burgen des alten westfälischen Sachsenlandes dasteht. Eine Inschrift über der Eingangsthür zum unteren Geschoße hat die Jahreszahl der Erbauung gemeldet. Leider ist gerade die Jahreszahl durch einen Riß in der Mauer und in Folge desselben durch Springen und Ausfrieren des Steins vernichtet. Von der Inschrift findet sich noch Folgendes: (1 Zeile) IN DEN YAREN UNSES HEREN (hier theilt ein ovales Wappen die Inschrift, welches rechts das Gemenische Wappen und links den Löwen des Bronchorster Wappens in gothisch heraldischer Form darstellt, so daß es den Anschein gewinnt, als sei ein Löwe der Schildhalter des Gemenischen Wappens) DVZ...

lich erworben aus dem Nachlasse des Pfarrers Niefert. G. U. B. Nr. 291.

⁴²⁵) G. U. B. Nr. 364 und 305.

(2^{te} Zeile) DO TIMMERDE. DIT. SLOTH. HER. HINRICH. HERE (3^{te} Zeile) VAN. GHEMEN. VND. KATHERINEN. VAN. BRUCKHORST. VROW . . . Zum Glück findet sich die Jahreszahl erhalten in Joh. v. Beerschwort's westfälisch adligem Stammbuch, welcher schreibt: Est autem castrum oppido contiguum anno 1411 egregie firmatum insignique Palatio auctum ab Henrico Heroe tum rebus praesidente, ut in foribus Castri legitur ⁴²⁶). Daß der Bau mehrere Jahre in Anspruch genommen, vielleicht gar bis gegen das Lebensende Heinrichs gewährt hat, ist bei dem Umfange desselben nicht zu bezweifeln.

§. 307.

Es mögen hier über das Schloß und die Burg Gemen noch einige Bemerkungen eine Stelle finden.

Bereits im Jahre 1280 bestand in Gemen eine Burg und eine Vorburg. Es ist anzunehmen, daß das von Heinrich von Gemen neu erbaute Schloß auf der Stelle der Burg stand und die Vorburg auf dem durch einen etwa 100 Fuß breiten Graben vom Burghofe getrennten und von einem Wassergraben umgebenen ziemlich quadratischen Vor-

⁴²⁶) Westfälisch adelig Stammbuch sive nomina et fragmenta quaedam nobilium familiarum Westphaliae tam emortuarum quam superstitum ex diversis Chronicis et literis latino germanice ad seriem alphabeti congesta per Johannem a Beer-Schwort in Huesten antiquitatis et historiarum Studiosum Anno Domini 1624 sub voce Gemen pag. 416 in Joh. Diedr. von Steinen Westfälische Geschichte als fortgesetzter Beitrag. Der Eingang des Artikels lautet: Gemen singulare Dominium in dioecesi Monasteriensi quod a priscis Chaemis nomen obtinere ipso vocabuli sono arguitur, de quo tametsi in annalibus dioecesis Monasteriensis legatur, Fridericum, Marchionis Misniae fratrem, hoc ipsum dioecesi atque ecclesiae St. Pauli mancipasse, attamen a Schauenburgicis Comitibus hoc ipsum hodierno die possidetur. Es folgt dann der obige Satz.

hofs, auf welchem bisher das zur Wirthschaft dienende Vor-
gebäude stand, welches im Jahre 1882 ein Raub der Flammen
geworden ist. Dieses Wirthschaftsgebäude stammte aus dem
Ende des vorigen Jahrhunderts. Noch vorhandene Funda-
mente stellen es außer Zweifel, daß die Vorburg ursprüng-
lich ein viereckiges Gebäude war, welches unmittelbar aus
dem Wasser hervorrage und ein längliches Viereck bildete.
Es hatte auf seinen 4 Ecken starke Thürme von etwa 21
Fuß rheinisch oder c. 7 Meter Durchmesser und 9 F. oder
c. 3 Meter Mauerstärke. Diese viereckige Vorburg scheint
einen ebenfalls viereckigen Binnenhof umschlossen zu haben
in den vom Orte Gemen aus über eine 60 Fuß lange, jetzt
auf 42 Fuß verkürzte Brücke ein Thorweg führte, während
im rechtwinklich anstoßenden andern Flügel sich die Durch-
fahrt befand, durch welche man über die Schloßbrücke zum
Schloßthore und durch dasselbe in den Binnenhof des Schlosses
gelangte. Die dem Orte Gemen, der sogenannten Freiheit
zugewendete Seite der Vorburg hatte ihre Front nach Süd-
west, die dem Schlosse zugekehrte nach Nordwest, die diesen
gegenüberliegenden daher nach Nordost und Südost. An
dem Ende der Brücke nach der Seite der Freiheit ist ein
Thor und auf der Brücke und zwei Pfeilern, die sich aus
dem Wasser erheben, innerhalb des Thors und unmittelbar
hinter demselben befand sich die Pförtnerwohnung, welche
im 3. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts abgebrochen ist. Die
ganze Vorburg aber ist spurlos bis auf die Fundamente
verschwunden. Sie ist nach einer Notiz in einer Rechnung
im 17. Jahrhundert unter der Herrschaft der Grafen von
Holstein Schauenburg abgebrochen, und mit dem Schutte ist
an der nordöstlichen Seite des Schlosses ein Damm von
ungefähr 30 Fuß Breite durch den Haussteich geworfen, der
einen etwa 30 Fuß breiten Streifen von demselben abschnei-
det und zu einem eigenen Teiche gestaltet.

Das Schloß selbst ragt mit den seinen Hof und Burg-

zwinger umgebenden Mauern unmittelbar aus dem Wasser empor, welches in der durchschnittlichen Breite von 100 Fuß die Mauern umgibt. Es besteht aus einem dreistöckigen Hauptbau, welcher ein in der Diagonale von 2 Thürmen flankirtes, etwa 110 Fuß langes und 48 Fuß breites Rechteck bildet, dessen Langseite nach Südwest der Stadt Gemen zugewendet ist. Nicht völlig parallel, sondern in einer Neigung von etwa 10 Graden steht diesem Hauptgebäude ein kleines zweistöckiges von gleicher Gestalt an der nordöstlichen Seite gegenüber, welche beide durch einen ebenfalls zweistöckigen Mittelbau vereinigt werden. Diese beiden letztgenannten Theile des Schlosses treten unmittelbar aus dem Wasser hervor, während der dreistöckige Hauptbau von einem durch eine aus dem Wasser emporragende etwa 20 Fuß hohe Mauer gebildeten ungefähr 30 Fuß breiten Zwinger umgeben ist, der sich auch vom südwestlichen Thurme noch bis gegen die Mitte des Mittelbaues zieht. Der durch diesen Hauptbau und die beiden anderen Theile des Schlosses gebildete Schloßhof erhält durch die schiefe Stellung der letzteren eine unregelmäßige Gestalt, und wird nach der Seite der Vorburg, dort wo die Brücke in den innern Hof führt, sehr verengt durch die Neigung des nördlichen Schloßtheils und durch den bis etwa auf 4 Schritte von der Brücke hervortretenden Hauptthurm, so daß zur Vertheidigung des Eingangsthors wenig Mannschaft erforderlich war. Der Hauptthurm hat ungefähr 32 Fuß im Durchmesser und 10 Fuß dicke Mauern, die sich nach oben durch die 5 Stockwerke verjüngen. Die Höhe des steinernen Baues, welcher bis zum Drittel desselben aus Quadersteinen, höher aus Backsteinen hergestellt ist, beträgt ungefähr 80 Fuß und die jedenfalls einer viel spätern Zeit angehörende Spitze mag etwa 40 Fuß hoch sein. Der in der Diagonale gegenüberstehende aus dem Wasser sich erhebende Thurm ist dicker, hat etwa 36 Fuß Durchmesser und 11 Fuß dicke Mauern,

ragt aber höchstens 10 Fuß über das Mauerwerk des Hauses und hat ein ganz einfach spitz zulaufendes, ziemlich niedriges Dach, während die Spitze des Hauptthurmes 2 kugelförmige Kuppeln hat. Das zwischen diesen beiden Thürmen liegende Haupthaus hat eine Kelleretage von etwa 10 Fuß lichter Höhe mit Kreuzgewölben, welche auf einer Reihe in der Mitte stehender Säulen ruhen, während unter den übrigen Theilen des Schlosses nur Tonnengewölbe sind. Die Mauern des Haupttheils haben im Kellergeschoß eine Dicke von 11 und 12 Fuß, in dem untern Stocke 10 Fuß und selbst im obersten dritten Stock noch $7\frac{1}{2}$ Fuß. Im ganzen Gebäude befand sich nur eine massive Quermwand von 2 Fuß Dicke, welche dasselbe in allen Stockwerken in 2 Räume von $70\frac{1}{2}$ und $29\frac{1}{2}$ Fuß Länge theilte. Dagegen besteht jede Balkenlage aus 50 Fuß langen etwa 1 Fuß kantigen Balken, die so dicht neben einander liegen, daß es gar keiner Bedielung bedurft hätte, wie diese denn auch auf dem halben Dachboden des Mittelbaues in der That nicht vorhanden ist. Der andere Theil des Mittelbaues hat diese Konstruktion, welche vielleicht einzig in Westfalen und wohl noch weiter hin als ein Zeugniß der Bauart des Mittelalters dasteht, nicht, und hat auch wie der nördliche sich daran schließende Theil viel dünnere Mauern. Im Mittelbau ist jetzt der Haupteingang dem Einfahrtsthore gegenüber mit einem herrlichen Portale von Sandstein im Renaissance Stile. Vier Stufen einer breiten Freitreppe auf der an jeder Seite ein mächtiger steinerner Löwe über Lebensgröße steht, führen zur Hausthüre, über welcher eine Büste in der Tracht eines römischen Imperators, wohl das Bild des Schloßherrn uns erhalten haben mag, der den Umbau des Schlosses im 16. Jahrhundert bewerkstelligt hat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Schloß seit seiner Erbauung vielfache Veränderungen erfahren hat, allein die mächtigen Mauern des ursprünglichen Baues trogen jeder

Veränderung und nach beinahe einem halben Jahrtausend steht noch der Bau Heinrichs von Gemen und Katharinen von Bronchorst als eins der großartigsten und schönsten Schlösser Westfalens da.

Wenn es von der einen Seite fraglich erscheint, ob das ganze Schloß von Heinrich erbaut sei, so ist es andererseits gewiß, daß schon lange vor ihm eine Burg und Vorburg in Gemen gestanden hat. Außer der zuvor beschriebenen Vorburg lag in der Freiheit etwa 50 Schritte vor dem Thore der Vorburg das Burgfried, ein in seinem Unterbau sehr festes massiv steinernes viereckiges Gebäude. Zwischen dem Burgfried und dem Thore der Vorburg lag die ursprüngliche Schloßkapelle, später Pfarrkirche. Im Kreise um das Burgfried lagen die Burgmannslehen, die Wohnungen der Burgmänner, und eine Mühle am Na-Flusse, welcher in der Breite von etwa 30 Fuß und einer durchschnittlichen Tiefe von 4—5 Fuß von Nordost nach Südwest am Schlosse vorbei fließt, den Schloßgarten einschließt und sich in einem scharfen Dreh wendend die südliche Seite der Freiheit begrenzt und ihr als Vertheidigungsmittel diente. Vor der Mühle, welche als Vertheidigungswerk gebaut, ein Thor und eine Brücke über die Na, sowie ihr eigenes Schleusenwerk vertheidigte, bis zum Schloßgraben zog sich zur Befestigung der „Freiheit“ eine Mauer mit einem Graben, die unmittelbar am Schloßgraben von einem starken viereckigem Thurme abgeschlossen wurde, der gleichzeitig zum Schutze der Abzugschleuse am Schloßgraben diente und noch steht, während die Mauer verschwunden ist. Wohl erst später haben sich auch außerhalb der Freiheit auf einem Raume der noch den Namen Holzplatz führt, noch mehrere Häuser erhoben und endlich ist auch längs der Na neben dem Schloßgarten noch eine Straße entstanden deren Name „Neue Straße“ schon anzeigt, daß sie der jüngste Theil der Stadt Gemen ist. Diese ganze Vergrößerung der Stadt war aber

auch durch Befestigungswerke gedeckt, wie der in ein Haus am Thore erbaute Rest eines runden Thurmes noch zeigt, während auch heute noch die westliche Seite durch einen breiten Teich, die östliche durch den Na-Fluß gedeckt ist. Die früher reformirte jetzt evangelische Kirche und einige in deren Nähe gebaute Häuser sind erst im vorigen Jahrhundert gebaut und von keinerlei Befestigungsmitteln geschützt.

Man sieht aus dem Gefagten, daß Gemen ein nach den früheren Verhältnissen sehr fester Punkt war. Selbst die Geschütze der früheren Zeit nach Erfindung des Pulvers konnten nicht so nahe herangebracht werden, daß sie gegen solche massive Mauern mit Erfolg hätten wirken können. Um wieviel mehr konnten die Herren von Gemen in ihrer Feste den Belagerungswaffen des früheren Mittelalters trogen, zumal wenn man bedenkt, daß eine jetzt in Kunstwiesen umgewandelte Fläche von etwa 25 Morgen im Norden und Osten an den Schloßgraben stoßend, in jenen Tagen und selbst bis auf unsere Zeiten ein Sumpf war, auf dem kein Belagerungsgeschütz irgend welcher Art aufgestellt werden konnte. Gemen war, wie die meisten Burgen dieser Gegend, eine Wasserburg und als solche äußerst günstig gelegen. Im Winter waren zahlreiche zu Gemen gehörige Bauern verpflichtet, bei Frost ununterbrochen das Eis zu zerbrechen, so daß es dem Feinde keine Benutzung gestattete. Ueberdies wurden die jetzt allerdings verschwundenen hohen Wälle vor den Gräben bei Frost mit Wasser begossen, so daß sie eine abschüssige Eisfläche bildeten, die kaum mit Sturm zu nehmen war. Dieses Verfahren hat sich bei der Burg Barnsfeld noch im Gedächtnisse der umwohnenden Bauern erhalten.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Burg Gemen an ihrer jetzigen Stelle schon errichtet sein mag, als noch die alte Wittekind'sche Herrschaft vereint war, denn man findet häufig, daß die Burg in einiger Entfernung von der Ader-

wirthschaft, der Villa, errichtet wurde⁴²⁷⁾, und die Entfernung von der alten Villa Borken, zumal wenn sie auf dem jetzigen Oroper oder Oldendorper Felde gelegen hätte, ist nicht so groß, daß Gemen nicht könnte als deren Schutzbürg und Herrnsitz betrachtet werden. So liegt das Schloß Velen zwischen dem Olthof jetzt Schulze Althof, und Niehof, jetzt Thiergarten genannt, und die Entfernung vom Althof Velen, ist nicht geringer, als die von Gemen nach Borken. Das Alter der Burg Gemen aber ist urkundlich nicht zu ergründen.

⁴²⁷⁾ Man vergleiche den vortrefflichen Aufsatz: „Der deutsche Burgenbau in besonderer Rücksicht auf die Burgen des Großherzogthums Hessen und der benachbarten Rheingegenden, von Wilhelm Franck“ — in der Monatschrift für die Geschichte Westdeutschlands von Richard Bid, 7. Jahrg. Heft 3 und 4 S. 108 und f. und Heft 5 bis 7 S. 226 ff. Es ist zu bedauern, daß auf die Westfälischen Burgen, namentlich die Wasserburgen des Flachlandes, nach dem Ziele, welches der Verfasser sich gestellt hat, nicht mehr Rücksicht genommen werden konnte. Ich habe deshalb hier über die Burg Gemen etwas weitläufiger gehandelt, weil ich hoffe dadurch die Geschichtsforscher und Sachkenner auf ein noch fast unbebautes Feld aufmerksam zu machen, auf die Beschreibung der westfälischen Burgen des Mittelalters, von denen an manchen Stellen nur noch Spuren vorhanden sind, die rasch verschwinden.